This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 059 555 821

PROPERTY OF
CR TX
F
HARVARD LAW LIBRARY

Die

Schrift-Expertise im Strafprozeß.

Ein Mahnruf

gegen die

Verurteilung Unschuldiger.

Mit zwei Beispielen

von

J. Edelmann, Lehrer
in Lichtensteig.

BIBLIOTECA LUCCHINI
8220
N.° d' ord. 5729

Zürich.
Druck und Verlag: Art. Institut Orell Füßli.
1897.

SW!
994
EDE

HARVARD
LAW
LIBRARY

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

LUIGI LUCCHINI

Received December 20, 1930

Die Schrift-Expertise im Strafprozeß.

Ein Mahnruf

gegen die

Verurteilung Unschuldiger.

Mit zwei Beispielen

von

J. Edelmann, Lehrer
in Lichtensteig.

Zürich.
Druck und Verlag: Art. Institut Orell Füßli.
1897.

CR
É

DEC 2 0 1930

„Irren ist menschlich." Diese Wahrheit hat wohl im Laufe der Jahrtausende noch wenig an ihrer Geltung eingebüßt. Sie hat sich neulich in zwei Fällen von Justizpflege in einer Weise bewährt, die jedem denkenden Menschen zu Kopf und jedem fühlenden zu Herzen gehen sollte. Innert zwei Jahren hat ein h. Kantonsgericht zwei unschuldig Verurteilte, die bereits ihre Strafen — 6 Monate Arbeitshaus im einen, 1½ Monate im andern Falle — abgebüßt hatten, von Schuld und Strafe freisprechen und ihnen Satisfaktion zuerkennen müssen. In beiden Fällen waren Männer von bisher unbescholtener Rechtlichkeit durch erstes kantonsgerichtliches Erkenntnis und auf Grund von Schriftexpertisen zu Missetätern erklärt worden und hatten außer der unschuldig erlittenen Strafhaft bis zur erfolgten Freisprechung die Schmach eines entehrten Namens zu tragen. Der verehrliche Leser versetze sich einmal in Gedanken in die beklagenswerte Lage der beiden Verurteilten, von denen der eine Familienvater ist — und er wird es dem Schreiber dies nicht verargen, wenn all sein Mitgefühl für die unschuldig Verfolgten in ihm rege ward. Und da er durch einen glücklichen Zufall in die Lage kam, zur Rettung des einen der beiden wesentlich beizutragen, entschloß er sich, die beiden Fälle zu öffentlicher Kenntnis zu bringen. Wer weiß, sagte er sich, ob nicht ungezählte Schriftexperten auf ähnlichen trügerischen Bahnen wandeln, wie die hier in Frage Kommenden? Und wie viele Schriftverdächtige sind möglicherweise schon durch irrende Schriftexperten um Ehre und guten Namen gebracht und

für ihr Leben gebrandmarkt worden! Wäre es nicht endlich an der Zeit, auf Mittel und Wege zu denken, daß ähnliche Fälle solch trauriger Justiz sich künftig nicht mehr oder doch weniger häufig ereigneten!

Die gegenwärtige Arbeit möchte nichts mehr, nichts weniger als ein Versuch sein, durch einige sachliche Erwägungen, die aus der kurzen Wirksamkeit ihres Verfassers als Schriftexperte hervorgewachsen, ein Scherflein zur besseren Lösung der Frage beizutragen. Wer öffentliche Mißstände kennt und nicht nach Kräften zu ihrer Hebung beizusteuern sich bemüht, vernachlässigt eine Bürgerpflicht und leistet jener Vorschub. Wenn es dem Verfasser gelingt, durch nachstehende Erörterungen andere und bessere zu veranlassen und überhaupt die Aufmerksamkeit der interessirten Kreise für die Schriftexpertisen-Frage rege zu machen, deren sie sicherlich wohl würdig und wert ist, hat er seinen Zweck voll und ganz erreicht!

Und nun zur Sache! Wir beginnen mit der Skizzirung der beiden Fälle.

Fall Grünwald.

Am 12. Mai 1892, morgens, als der Buchbinder L.*) in S. sich ankleiden wollte, vermißte er seine Brieftasche mit Fr. 350 an Banknoten. Er war tags zuvor mit seiner Frau von W. über B. nach G. und S. gefahren und erinnerte sich, mit einem Hausirer G. sich im nämlichen Waggon befunden zu haben. Er besann sich weiter und fand, daß G. im Wagen mehrmals unruhig hin- und hergegangen sei und beim Verlassen der Bahn ihn und seine Frau geradezu hinausgedrängt habe. Beide

*) Wir begnügen uns, die in beiden Fällen engagirten Personen mit Chiff. zu bezeichnen. In solchen Dingen kommt alles auf die Sache und wenig auf die Personen an; es genüge die Erklärung, daß es sich in beiden Fällen um vollkommen wahre Begebenheiten handelt.

Momente ließen ihm G. als den mutmaßlichen Dieb erscheinen. Gleichen Tags, an dem L. die Entdeckung des Diebstahls machte, erhielt er abends die leere Brieftasche per Postsendung retour. In dem Pakete lag auch ein mit Bleistift geschriebenes Brieflein eines „Unbekannten", welches meldet, daß er die Brieftasche mit einigen wertlosen Papieren im Zug von G. nach S. gefunden habe; ob mehr darin gewesen, könne er — „der Unbekannte" nicht sagen! Der nunmehr polizeilich verhaftete G. bestritt vor Amt, die Packadresse und das Begleitschreiben geschrieben zu haben, und beteuerte seine Unschuld. Es kam nun alles auf eine Vergleichung der Schrift G.s mit jener der Packadresse und des Begleitschreibens an. Zwei mit der Vergleichung betraute, schon öfter in schriftexpertlicher Funktion gestandene Schriftkundige kamen in ihrem Kollektiv-Gutachten*) zum Schlusse, daß Packadresse und Begleitschreiben wirklich von der Hand G.'s geschrieben seien.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde G. vom Kantonsgericht zu der Arbeitshausstrafe von 6 Monaten, zu 5jähriger Kantonsverweisung und zur Tragung der Kosten verurteilt. Nach Abbüßung seiner Haft bot G., der unausgesetzt, sowohl im Untersuchungsgefängnis, als auch im Arbeitshause seine Unschuld beteuert hatte, alles auf, sich und seine Familie von der unschuldig erlittenen Schmach zu befreien. „Und sollten Jahre vergehen," äußerte sich G., „ich werde nicht ruhen, bis einst die Wahrheit an den Tag kommt; ich werde es bis dahin als meine erste und einzige Lebensaufgabe betrachten, die mir und meiner Familie angetane Schmach abzuschütteln." Er bat um eine

*) Unstreitig besser wäre es gewesen, wenn jeder der Experten ein selbständiges, auf sorgfältigstem Einzelstudium beruhendes Gutachten ausgefertigt hätte und erst bei divergirenden Resultaten der Entscheid einem Oberexperten zugewiesen worden wäre.

neue Schriftexpertise, und am 12. Mai 1893 reichte sein trefflicher Anwalt Herr Dr. J. v. S. ein Schriftgutachten von Prof. Sch. in Z. ein, welches auf Grund einer außerordentlich gründlichen Untersuchung mit „der größten Bestimmtheit" behauptete, daß G. nicht der Schreiber jener Schriftstücke gewesen sei. Der Staatsanwalt, vom Bestreben geleitet, die Angelegenheit zu ebenso gründlichem als gerechtem Austrag zu bringen, holte nunmehr drei weitere Gutachten von bewährtesten deutschen Experten ein und von diesen sprachen sich zwei gegen, der dritte als Oberexperte für die Unschuld G.s aus. Der Oberexperte, Herr H. in L., erklärte, daß „ihn die Schriftenvergleichung seiner deutschen Kollegen, A. in B. und Z. in E. überrascht habe" und er diesen Gutachten nicht beizutreten vermöge. Wir lassen die Motivirung, die Herr H. gutachtlich anbringt, hier im Auszug folgen. Es ist die eines ebenso erfahrenen, wie feinsinnigen Kopfes, dessen publizistische Arbeiten über Fälschungsgeschichten schon längst einen Weltruf besitzen.

Herr H. schreibt: „Für mein Gutachten ist maßgebend, daß der allgemeine Charakter oder Geist der Schrift in den zu vergleichenden Handschriften abweicht. Was ich unter dem Geiste der Schrift verstehe, will ich in einigen Worten erklären. Wie man einen Menschen nicht nach seinen einzelnen Gesichtsteilen, wie Mund, Nase, Augen ꝛc., sondern nach seinem ganzen Habitus, nach dem Totaleindrucke, als eine bestimmte Persönlichkeit rekognoszirt, so ist es auch der Gesamteindruck der Schrift, ihr geistiger Charakter im großen und ganzen, welcher das Wiedererkennen einer Handschrift ermöglicht. Dieser Charakter ist ein Unikum, da jeder Mensch eine nur ihm angehörende spezifisch-subjektive Handschrift besitzt. Das Erkennen der charakteristischen Merkmale, welche eine Handschrift zu diesem Unikum stempeln, ist die Erkenntnis der Wesenheit der Schrift und ihres Geistes. Selbst der Nichtschriftkundige hat schon oft

diesen Geist der Schrift erkannt, ohne sich dieses Erkennens näher bewußt zu werden. Wenn man einen Brief von einem Bruder oder einer Schwester, einem Freunde erhält, so bedarf es selbst von Seite eines Laien nur eines Blickes auf die Adresse, um sofort zu wissen, von wem der Brief gekommen. Das ist die Erkenntnis des „Geistes der Schrift". Dieses Erkennen, welches der Laie nur bei näheren Bekannten, deren Handschriften er durch jahrelangen schriftlichen Verkehr kennen gelernt, gewinnt, nimmt der Schriftenvergleicher, dem Erfahrung zur Seite steht, bei allen vorkommenden Fällen für sich in Anspruch. Betrachtet man nun von diesem Gesichtspunkt aus die Schrift der beiden fraglichen Schriftstücke, so zeigt sich, daß diese Handschrift einen andern Charakter und Geist besitzt, als die von G. herrührenden Schriften. G.s Handschrift ist ausgeschrieben, lebhaft, beweglich und erregt; ungeachtet ihrer etwas schwankenden Darstellung sind die Züge scharf markirt und zum Teil mit großer Entschiedenheit ausgeführt. Die Routine eines jüdischen Geschäftsmannes kommt sehr entschieden zum Ausdruck; es ist, wenn man so sagen darf, eine geriebene und findige Handschrift. Lassen wir nun auch die fragliche Schrift auf uns einwirken, so empfangen wir einen andern Eindruck. Diese Schrift steht in Bezug auf Routinirtheit, überhaupt Gewandtheit, mindestens drei Stufen tiefer, als die authentische Schrift. Die Bewegung der Linien ist nicht in gleicher Weise ausgeschrieben und gebildet. Ich finde also in den zu vergleichenden Handschriften keine Übereinstimmung im Charakter der Schrift, und dies ist für mich im vorliegenden Falle maßgebend."

So Herr H. Wir haben sein Raisonnement hier wörtlich angeführt, weil es ebenso klar als gründlich die Quintessenz jeder Schriftbeurteilung, soweit es den allgemeinen Charakter der Schrift betrifft, enthält. Er stimmt hierin mit Lavaters berühmter

Physiognomik überein, nach welcher „jeder Mensch seine eigene, individuelle und unnachahmbare, wenigstens selten und schwer ganz nachahmbare Handschrift hat.“ Für sich allein ist nun allerdings die Beurteilung des „Geistes“ einer Schrift nicht ausreichend; es muß neben ihr eine gründliche Analysirung der Schriftzüge und genaue Vergleichung einhergehen, und diese beiden letztern müssen ebensowohl die Basis wie den Prüfstein jener bilden. Erst die Übereinstimmung beider bedingt die Zuverlässigkeit einer Expertise. Wir kehren nach dieser Abschweifung zum Ausgangspunkt zurück.

Das Kantonsgericht, durch die Expertisen Prof. Sch.s und H.s in seiner Überzeugung von der Schuld G.s erschüttert, hob durch Urteil vom 6. April 1894 das frühere Urteil vom 7. Juli 1892 auf, erklärte G. von Schuld und Strafe frei und erkannte ihm eine Entschädigung von Fr. 2000 für unschuldig erlittene Haft und Vergütung der außerrechtlichen Kosten von Fr. 600 zu.

II. Fall Bösch.

Am 10. Februar 1891 erschien im „B. v. N.“ nachstehende Einsendung:

„Öffentliche Warnung.

Unterzeichneter sieht sich veranlaßt, öffentlich bekannt zu machen, daß er für seinen Sohn J. B. keinerlei Schulden, seien sie irgend welcher Art, wie Trink-, Spiel- oder Streitschulden mehr bezahlt, worauf namentlich die Herren Wirte aufmerksam gemacht werden. Ebenso entschlage ich mich jeder Verantwortlichkeit für Vergehen, die derselbe von jetzt an sich zu schulden kommen läßt.

H., den 10. Februar 1891

J. B. B., Fabrikant.

Betreff. Blatt samt Nachnahme wollen Sie mir in üblicher Weise zusenden. Achtungsvoll J. B. B."

Die Einsendung stammte von verleumderischer Hand und es ist begreiflich, daß sowohl dem düpirten Verleger des „B. v. N." als insbesondere dem verleumdeten Sohne J. B. alles daran lag, den Einsender, bezw. Schreiber ausfindig zu machen. B. erinnerte sich, einige Tage früher, bevor die ehrenrührige Einsendung erschienen war, mit einem gewissen B., Sticker in H., anläßlich eines Wirtshausdisputes in heftigen Wortwechsel geraten zu sein. Sein Verdacht fiel daher sofort auf diesen und wurde für ihn fast zur Gewißheit, als am 9. März gl. J. ein mit „J. B." unterzeichnetes Gesuch an den Verleger des „B. v. N." gelangte, folgende Satisfaktionserklärung in sein Blatt aufnehmen zu wollen:

„Erklärung.

Unterzeichneter, im Gefühle seiner Schuld und Ungerechtigkeit, erklärt hiemit öffentlich, daß er alle und jede verleumderischen Ausdrücke gegenüber J. B. in H. zurücknimmt und J. B. als Ehrenmann im vollsten Sinne des Wortes erklärt. Es geschah diese Beleidigung im Anfalle eines heftigen Zornes gegen denselben, habe es aber nachher nur um so bitterer bereut.

J. B.,

Einsender des verleumderischen Artikels in Nr. des „B."

Dem Begleitbriefe an den Verleger waren die Worte beigefügt: „Damit Sie sehen, daß es mir mit der versprochenen Belohnung ernst ist, sende ich Ihnen die noch vorrätigen Marken." Und im Briefe selbst verspricht der Einsender. „Ich werde Ihnen ganz bestimmt ein 5 Franken-Stück dafür einsenden, sobald ich eines besitze, ein goldenes nämlich, denn nur ein solches kann man einem Couvert beilegen. Ich bitte Sie also nochmals dringend, die Einsendung einrücken zu lassen.

J. B."

Natürlich wanderte die Einsendung nicht an den Setzkasten, sondern wurde dem in seiner Ehre schwer verletzten Sohn B. zugestellt, der aus ihr, wie schon bemerkt, neuen Verdacht gegen B. zu schöpfen glaubte. Er zweifelte um so weniger, daß Sticker B. der Schreiber und Einsender gewesen sei, als dieser auf gemachten Vorhalt hin weder in Ekstase geriet, noch sich im geringsten bemühte, den Verdacht von sich abzuwälzen. Nachdem es ihm gelungen, ein angeblich authentisches Schriftstück von B.'s Hand zu erlangen, wandte er sich an den Schriftexperten A. in S. mit dem Gesuch um eine vorläufige Begutachtung jenes Schriftstückes. Die Prognose lautete günstig und man entschloß sich zuständigerseits zur strafrechtlichen Verfolgung B.'s. Auf Betreiben der Staatsanwaltschaft wurde B. bezirksamtlich angewiesen, Schriftproben abzulegen. Um recht zuverlässiges Vergleichsmaterial zu gewinnen, hatte der Schriftexperte A. die Weisung erteilt, B. die beiden fraglichen Einsendungen pro dictando schreiben zu lassen. B. beteuerte vor Bezirksamt, wie später vor Gericht, daß er unschuldig sei. Die Handschriften B.'s wurden nun vom Experten in Gemeinschaft mit einem Beizüger mit den Einsendungen verglichen und ein umfassendes Gutachten, zu dessen Ausarbeitung sich die beiden weder Mühe noch Zeit reuen ließen, ausgefertigt. Dasselbe kam zum Schlusse, daß B. aller Wahrscheinlichkeit nach die beiden Einsendungen eigenhändig geschrieben habe.

Inzwischen beteuerte B. fortgesetzt und oft unter Tränen seine Unschuld. Diese Beteuerungen schwächten den Verdacht etwas ab, welcher sich nun einen neuen Schuldigen suchte und fand — und zwar in der Person des Gemeinderatschreibers F. von H. Es wurde eine zweite Expertise angerufen, die sowohl B.'s als F.'s Handschriften auf den bekannten Verdacht prüfen sollte. Leider führte diese zweite Expertise die Vergleichung und Prüfung nicht selbständig, d. h. unabhängig vom ersten

Gutachten, durch; vielmehr wurde ihr dieses zur Einsicht überlassen und sie beschränkte sich darauf, dasselbe in allen wesentlichen Punkten zu unterstützen, während sie F. von jedem Verdacht der Urheberschaft freisprach.

Von den vier Experten hielten also sämtliche B. für den höchst wahrscheinlichen Schreiber der Einsendung — ein erdrückendes Beweismaterial in einer Rechtsfrage, die lediglich auf Fachgutachten abstellt!

Der Prozeß kam nun zunächst vor dem Bezirksgericht von N. zum Austrag. Das Aktenmaterial mit den zwei Expertengutachten zirkulirte bei den Richtern und ein schriftkundiger Ausschuß derselben, an ihrer Spitze Herr Präs. A., hatte den Mut, den Charakter von B.'s Schrift demjenigen der fraglichen Einsendung durchaus unähnlich zu finden. Die ungelenke Hand B.'s, dessen „Diktate" schwerfällig und mühsam gekritzelt waren, konnte nach ihrer Meinung nicht mit eins ihre Schwerfälligkeit verleugnen und eine geläufige, fließende Schrift, wie diejenige der beiden Einsendungen war, simuliren. Ein gewandter Schreiber kann wohl eine schwerfällige, nimmermehr aber ein ungeübter Schreiber eine gewandte Handschrift produziren.

Es war ja notorisch, daß B. äußerst wenig und selten schrieb und daß er unabweisbare Skripturen durch seine schreibgewandtere Frau besorgen ließ. Noch mißlicher als um seine mechanische Schreibfertigkeit stand es um sein stilistisches und orthographisches Können, und das Gefühl dieser Unfähigkeit scheint in ihm jene starke Abneigung gegen alles Schreiben veranlaßt zu haben. Es ist nun geradezu undenkbar, daß ein solcher Schreibfeind, dessen amtlich erzwungene und sonstige Skripturen eine ganz auffällige Unfertigkeit verraten, nicht etwa bloß ein paar Worte, sondern ganze Seiten einer geläufi-

gen und gewandten Schrift sollte hervorgebracht haben können. Eines solchen Kunststückes wäre vielleicht — im umgekehrten Falle — ein routinirter Schriftkünstler fähig; es aber einem Stümper, wie B., anzudichten, erscheint geradezu als — Lächerlichkeit.

Gestützt auf solche und ähnliche Erwägungen erfolgte denn auch die — bezirksgerichtliche Freisprechung. Aber mit diesem Urteil erklärte sich die Staatsanwaltschaft nicht befriedigt, und sie leitete den Straffall an das h. Kantonsgericht. Ein von zwei Fachexpertisen so zuversichtlich gefälltes Fachurteil durfte ja nicht einfach ignorirt und mir nichts, dir nichts, unter den Tisch gewischt werden. So fand denn die kantonsgerichtliche Verhandlung gegen B. statt. Man hatte diesem geraten, sich durch einen Fürsprech vor Kantonsgericht vertreten zu lassen; er lehnte die Zumutung ab, stellte sich abermals selbst vor den Schranken des Gerichtes und beteuerte „mit Herz und Hand" seine Unschuld. Mit Spannung sah männiglich dem Spruche des Gerichts entgegen; es lautete auf: Schuldig!

Konnte man sich ernstlich verwundern? Die Wagschalen der Entscheidung standen zu ungleich: Auf der einen Seite zwei übereinstimmende Fachgutachten, auf welche für ein vielbeschäftigtes Gerichtskollegium, das sich nicht selbst mit der Prüfung zahlreicher Schriftstücke befassen mag und kann, so gut wie alles ankommt; auf der andern Seite eine — bezirksgerichtliche Freisprechung, der die einzig rechtliche Grundlage eines detaillirten Gegengutachtens fehlte. B. wurde zu den erlaufenen Kosten und einer Geldbuße von Fr. 200. — verurteilt.

Die finanzielle Lage B.'s machte ihm die Erlegung einer so hohen Summe unmöglich — die Geldbuße ward in 40 Tage Gefängnis in der Strafanstalt zu S. umgewandelt. Umsonst wendet sich B. an Rechtskundige, ob diese härteste aller Strafen nicht vielleicht doch noch abzuwenden wäre — er kann es nicht

fassen, daß einem Unschuldigen das Brandmal einer vierzigtägigen Haft in S.'s Zelle aufgedrückt werden dürfe — er erlangt nichts als die Vergünstigung, nicht mit polizeilicher Bedeckung von Frau und Kindern weggeholt zu werden, sondern auf eigene Kosten sich in der Strafanstalt stellen zu dürfen. So schickt er sich denn ins Unvermeidliche. Mit welchen Gefühlen er das Gittertor zu S. passirt und die Unbill vierzigtägiger Inhaftirung erleidet, mag der fühlende Leser selbst ermessen. Nach überstandener Haft ist sein erster Gang zum Bezirksgerichtspräsidenten v. N. „Herr Präsident, nun habe ich meine Strafe erstanden; ich danke Ihnen und den Herren vom Bezirksgericht nochmals von Herzen für ihr Urteil; denn — Gott weiß es — ich bin unschuldig" — sind seine von Tränen halb erstickten Worte. Dann geht es seiner Heimat zu. Vielleicht gelingt es ihm mit der Zeit, Glauben für seine Unschuldsbeteurungen zu finden und das Brandmal der Strafhaus-Inhaftirung zu tilgen. Wie viele seiner Bekannten und Freunde lieber ihm, als dem Verdikt des h. Kantonsgerichtes geglaubt und vetraut haben mögen?! Erwiderte ihm doch einst ein Aufseher in der Strafanstalt, der ihn nach seinem Vergehen fragte und dem er: „Ich bin unschuldig" antwortete: „Das sagen die Hallunken alle." —

Erst nach zwei Jahren sollte seine Unschuld an den Tag kommen, wesentlich durch die Bemühungen des Bezirksgerichtspräsidenten v. N., der von der Unschuld B.'s noch immer lebendig überzeugt war. Im Sommer 1893 handelte es sich um eine äußerst schwierige gerichtliche Schriftexpertise. Um dem „neugebackenen" Schriftexperten zu einiger Übung in seiner schwierigen Funktion zu verhelfen und vielleicht nicht ohne die stille Hoffnung, daß dabei die Unschuld B.'s doch noch an den Tag kommen möchte, verschaffte ihm Herr Präsident A. als treffliches Übungsmaterial die im Archiv des Kantonsgerichtes

ruhenden toten Akten im Prozesse B. Und in der Tat konnte es kein dankbareres Schriftenmaterial behufs Vergleichung geben, als jene beiden Einsendungen und die diesen wörtlich gleichlautenden Diktate B.'s. Wie bequem konnte er hier jedes einzelne Wort vergleichen, auf typische Verschiedenheiten und Ähnlichkeiten in beiden Schriften fahnden und hiernach sein Urteil bilden. Es versteht sich dabei von selbst, daß er die beiden frühern Gutachten links liegen ließ. Aber wie verschieden war das Ergebnis von jenen! Man denke sich sein Erstaunen und die Überraschung, als er nach sorgfältigster Prüfung nicht weniger als 15 typische Verschiedenheiten, 15 total verschiedene Buchstabenformen in den zu vergleichenden Skripturen vorfand, bei deren jeder ein vorsichtiger Experte hätte stutzig werden sollen. Und an allen diesen 15 Grundverschiedenheiten führten jene gerichtlichen Experten auch nicht eine an; sie haben sich gar nicht um die Verschiedenheiten der beiden Schriften bekümmert, sondern sich einzig und allein an einige Ähnlichkeiten gehalten, die in der Welt nicht geringfügiger sein konnten, weil sie nichts weniger als typischen Charakter hatten.*)

Unter diesen Umständen war es selbstredend, daß Schreiber dies die Ergebnisse seiner Vergleichung zu Papier brachte und zu einem Gutachten ausarbeitete, das nicht toter „Lehrplätz" bleiben durfte, sondern um jeden Preis der Rettung des unschuldig Verurteilten gelten mußte. Das Bezirksgericht von N. fand die erbrachten Argumente so überzeugend, daß es B. zur Revision des Prozesses veranlaßte. B. betrat den Civilklageweg und fand in Herrn Fürsprech Dr. F., dem öffentlichen Verteidiger in S., einen ebenso warmen als beredten Verfechter seiner Sache. Herr F. holte zunächst ein weiteres Schriftgut-

*) Diese Tatsache ist um so befremdender, als Schreiber dies Herrn A. aus verschiedenen anderweitigen Gutachten als sonst scharfsinnigen und gründlichen Experten kennen gelernt hat.

achten bei dem hervorragenden schweizerischen Experten, Herrn Prof. Sch. in Z. ein. Dieser kam in seinem 34 Seiten umfassenden Gutachten vom 29. Juni 1895 zum Schlusse, daß „die Schrift der beiden Briefe der Schrift des J. J. B. nicht entspricht, so daß mit der größten Bestimmtheit erklärt werden kann, daß dieselben nicht von der Hand des J. J. B. herrühren."

Kantonsgericht und Staatsanwalt überwiesen nun sowohl das Sch.'sche Gutachten als dasjenige des Schreibers dieser Zeilen zur Rückäußerung an die frühern Gerichts-Experten. Es kann uns wohl kaum befremden, daß diese nicht peccavi sangen, sondern ihr erstes Gutachten vollinhaltlich aufrecht erhielten.

Das Präsidium des Kantonsgerichtes hielt daher die Einholung zweier weiterer Gutachten für dringlich, und der Staatsanwalt wandte sich an die zwei bewährten deutschen „vereidigten Sachverständigen für Handschriftenvergleichung", die Herren H. in L. und A. in B.

Herr H. spricht das Ergebnis seiner Untersuchung, wie folgt, aus: „Ich habe die Überzeugung gewonnen, daß B. die beiden inkriminirten Schriftstücke nicht gefertigt hat." (Gutachten vom 30. März 1896.) Seinen interessanten, überaus scharfsinnigen Darlegungen entnehmen wir folgendes: „Die Herren A. und Sch. suchen die Abweichungen in den fraglichen Schriftstücken dadurch zu erklären, daß sie Verstellung der Handschrift annehmen. Dagegen habe ich folgendes einzuwenden: „Wenn man das Schreibtempo der Schrift der fraglichen Schriftstücke verfolgt, so muß man zu der Überzeugung kommen, daß von einer bedachtsamen Schreibweise, wie sie eine sorgfältige Verstellung der Handschrift bedingt, keine Rede sein kann; die Schrift ist vielmehr fließend, flüchtig und durchaus natürlich entstanden; von einer ängstlichen Anfertigung ist keine Spur vorhanden." — „Es ist ganz undenkbar, daß der Schreiber bei der natürlichen

Schrift der Briefe die Verstellung in der konsequenten Weise hätte durchführen können. Hiebei kommt noch in Frage: Ist B. (der Revisionskläger) denn eine so schreibgewandte und durchtriebene Person, bei welcher man sich einer finessenreichen Verstellung der Handschrift versehen kann? Ich sage: Nein! Der Charakter desselben macht absolut keinen Anspruch auf diese Eigenschaften. Seine Handschrift ist sogar unbeholfen und schwerfällig; der Kläger ist daher gar nicht fähig, eine solche Metamorphose mit seiner Handschrift vorzunehmen. Auch ist der zweite Brief fast genau einen Monat später geschrieben als der erste; man darf daher von dem unfertigen Schreiber, als welcher sich B. dokumentirt, nicht erwarten, daß er sich der Verstellung der einzelnen Buchstaben in dem ersten Briefe bei Anfertigung des zweiten erinnern sollte.

Noch erscheint es mir von Wichtigkeit, daß die zu sehr verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Lagen geschriebenen B.'schen Schriftstücke unter sich so übereinstimmen, daß man keinen Augenblick an ihrer Identität zweifeln kann; will man aber auch die fragliche Schrift in Einklang bringen, so ergeben sich sofort schwerwiegende Bedenken; letztere Schrift paßt nicht in den Rahmen von B.s Schrift."

Ganz übereinstimmend lautet das Schlußurteil Herrn A.s in B. im Gutachten vom 10. Mai 1896. „Ich halte es," schreibt er, „für durchaus unwahrscheinlich, daß der Revisionskläger J. J. B. die beiden eingangs beschriebenen Briefe geschrieben hat ꝛc."

Damit war der Prozeß materiell entschieden. Die für B. geradezu glänzende Aktenlage veranlaßte Kantonsgericht und Staatsanwalt, B. die volle Genugtuung zu teil werden zu lassen. Durch Urteil vom 2. Juni 1896 erkannte das Kantons-

gericht zu Recht, daß B. von Schuld und Strafe freigesprochen sei, ihm eine Entschädigung von Fr. 700 auszurichten und an außerrechtlichen Kosten Fr. 350 zu vergüten seien.

Aus den vorstehenden Daten beider Fälle erhellt zur Genüge, daß die Schuld an der ungerechten Verurteilung ganz wesentlich den Schriftexperten zur Last fällt. Das Kantonsgericht hat formell, die Expertise materiell beide Entscheide gefällt. Es kann im allgemeinen nicht Sache der Gerichte, besonders nicht eines vielbeschäftigten kantonalen Obergerichtes und seiner einzelnen Mitglieder sein, sich selbst die Funktionen von Fachexperten zuzueignen und über Echtheit oder Unechtheit streitiger Skripturen ein maßgebendes Urteil zu fällen. Die Arbeit eines gründlichen Schriftexperten beansprucht weit mehr Zeit und Studium, als solche dem einzelnen Richter, auch bei allfällig vorhandener Fachkenntnis, für den einzelnen Rechtsfall zur Verfügung stehen. Die Institution der Fachgerichte wird also auch in Bezug auf Schriftbeurteilung eine unanfechtbare sein und bleiben; aber die den Schriftexperten eingeräumten, außerordentlichen Kompetenzen, bez. der fast unbedingte richterliche Verlaß auf sie, haben wohl zur selbstverständlichen Voraussetzung, daß jene Männer von absoluter Verläßlichkeit seien. Vor allem muß man an einen Experten, so gut wie an jeden Richter, die Forderung stellen, daß er mit absoluter Unparteilichkeit Schuld oder Unschuld der Angeklagten erörtere, daß er mit gleicher Liebe und Sorgfalt nach ent-, wie nach belastenden Momenten in der Schuldfrage spähe. Eine Schriftexpertise sollte geradezu gerichtlich verhalten werden, das pro et contra jedes gegebenen Falles gesondert zu erörtern und erst auf Grund der doppelten Erwägung ein Urteil zu sprechen. Damit kommen wir zum springenden Punkt in der

Natürlich wanderte die Einsendung nicht an den Setzkasten, sondern wurde dem in seiner Ehre schwer verletzten Sohn B. zugestellt, der aus ihr, wie schon bemerkt, neuen Verdacht gegen B. zu schöpfen glaubte. Er zweifelte um so weniger, daß Sticker B. der Schreiber und Einsender gewesen sei, als dieser auf gemachten Vorhalt hin weder in Ekstase geriet, noch sich im geringsten bemühte, den Verdacht von sich abzuwälzen. Nachdem es ihm gelungen, ein angeblich authentisches Schriftstück von B.'s Hand zu erlangen, wandte er sich an den Schriftexperten A. in S. mit dem Gesuch um eine vorläufige Begutachtung jenes Schriftstückes. Die Prognose lautete günstig und man entschloß sich zuständigerseits zur strafrechtlichen Verfolgung B.'s. Auf Betreiben der Staatsanwaltschaft wurde B. bezirksamtlich angewiesen, Schriftproben abzulegen. Um recht zuverlässiges Vergleichsmaterial zu gewinnen, hatte der Schriftexperte A. die Weisung erteilt, B. die beiden fraglichen Einsendungen pro dictando schreiben zu lassen. B. beteuerte vor Bezirksamt, wie später vor Gericht, daß er unschuldig sei. Die Handschriften B.'s wurden nun vom Experten in Gemeinschaft mit einem Beizüger mit den Einsendungen verglichen und ein umfassendes Gutachten, zu dessen Ausarbeitung sich die beiden weder Mühe noch Zeit reuen ließen, ausgefertigt. Dasselbe kam zum Schlusse, daß B. aller Wahrscheinlichkeit nach die beiden Einsendungen eigenhändig geschrieben habe.

Inzwischen beteuerte B. fortgesetzt und oft unter Tränen seine Unschuld. Diese Beteuerungen schwächten den Verdacht etwas ab, welcher sich nun einen neuen Schuldigen suchte und fand — und zwar in der Person des Gemeinderatschreibers F. von H. Es wurde eine zweite Expertise angerufen, die sowohl B.'s als F.'s Handschriften auf den bekannten Verdacht prüfen sollte. Leider führte diese zweite Expertise die Vergleichung und Prüfung nicht selbständig, d. h. unabhängig vom ersten

Gutachten, durch; vielmehr wurde ihr dieses zur Einsicht überlassen und sie beschränkte sich darauf, dasselbe in allen wesentlichen Punkten zu unterstützen, während sie F. von jedem Verdacht der Urheberschaft freisprach.

Von den vier Experten hielten also sämtliche B. für den höchst wahrscheinlichen Schreiber der Einsendung — ein erdrückendes Beweismaterial in einer Rechtsfrage, die lediglich auf Fachgutachten abstellt!

Der Prozeß kam nun zunächst vor dem Bezirksgericht von N. zum Austrag. Das Aktenmaterial mit den zwei Expertengutachten zirkulirte bei den Richtern und ein schriftkundiger Ausschuß derselben, an ihrer Spitze Herr Präs. A., hatte den Mut, den Charakter von B.'s Schrift demjenigen der fraglichen Einsendung durchaus unähnlich zu finden. Die ungelenke Hand B.'s, dessen „Diktate" schwerfällig und mühsam gekritzelt waren, konnte nach ihrer Meinung nicht mit eins ihre Schwerfälligkeit verleugnen und eine geläufige, fließende Schrift, wie diejenige der beiden Einsendungen war, simuliren. Ein gewandter Schreiber kann wohl eine schwerfällige, nimmermehr aber ein ungeübter Schreiber eine gewandte Handschrift produziren.

Es war ja notorisch, daß B. äußerst wenig und selten schrieb und daß er unabweisbare Skripturen durch seine schreibgewandtere Frau besorgen ließ. Noch mißlicher als um seine mechanische Schreibfertigkeit stand es um sein stilistisches und orthographisches Können, und das Gefühl dieser Unfähigkeit scheint in ihm jene starke Abneigung gegen alles Schreiben veranlaßt zu haben. Es ist nun geradezu undenkbar, daß ein solcher Schreibfeind, dessen amtlich erzwungene und sonstige Skripturen eine ganz auffällige Unfertigkeit verraten, nicht etwa bloß ein paar Worte, sondern ganze Seiten einer geläufi-

gen und gewandten Schrift sollte hervorgebracht haben können. Eines solchen Kunststückes wäre vielleicht — im umgekehrten Falle — ein routinirter Schriftkünstler fähig; es aber einem Stümper, wie B., anzudichten, erscheint geradezu als — Lächerlichkeit.

Gestützt auf solche und ähnliche Erwägungen erfolgte denn auch die — bezirksgerichtliche Freisprechung. Aber mit diesem Urteil erklärte sich die Staatsanwaltschaft nicht befriedigt, und sie leitete den Straffall an das h. Kantonsgericht. Ein von zwei Fachexpertisen so zuversichtlich gefälltes Fachurteil durfte ja nicht einfach ignorirt und mir nichts, dir nichts, unter den Tisch gewischt werden. So fand denn die kantonsgerichtliche Verhandlung gegen B. statt. Man hatte diesem geraten, sich durch einen Fürsprech vor Kantonsgericht vertreten zu lassen; er lehnte die Zumutung ab, stellte sich abermals selbst vor den Schranken des Gerichtes und beteuerte „mit Herz und Hand" seine Unschuld. Mit Spannung sah männiglich dem Spruche des Gerichts entgegen; es lautete auf: Schuldig!

Konnte man sich ernstlich verwundern? Die Wagschalen der Entscheidung standen zu ungleich: Auf der einen Seite zwei übereinstimmende Fachgutachten, auf welche für ein vielbeschäftigtes Gerichtskollegium, das sich nicht selbst mit der Prüfung zahlreicher Schriftstücke befassen mag und kann, so gut wie alles ankommt; auf der andern Seite eine — bezirksgerichtliche Freisprechung, der die einzig rechtliche Grundlage eines detaillirten Gegengutachtens fehlte. B. wurde zu den erlaufenen Kosten und einer Geldbuße von Fr. 200. — verurteilt.

Die finanzielle Lage B.'s machte ihm die Erlegung einer so hohen Summe unmöglich — die Geldbuße ward in 40 Tage Gefängnis in der Strafanstalt zu S. umgewandelt. Umsonst wendet sich B. an Rechtskundige, ob diese härteste aller Strafen nicht vielleicht doch noch abzuwenden wäre — er kann es nicht

fassen, daß einem Unschuldigen das Brandmal einer vierzigtägigen Haft in S.'s Zelle aufgedrückt werden dürfe — er erlangt nichts als die Vergünstigung, nicht mit polizeilicher Bedeckung von Frau und Kindern weggeholt zu werden, sondern auf eigene Kosten sich in der Strafanstalt stellen zu dürfen. So schickt er sich denn ins Unvermeidliche. Mit welchen Gefühlen er das Gittertor zu S. passirt und die Unbill vierzigtägiger Inhaftirung erleidet, mag der fühlende Leser selbst ermessen. Nach überstandener Haft ist sein erster Gang zum Bezirksgerichtspräsidenten v. N. „Herr Präsident, nun habe ich meine Strafe erstanden; ich danke Ihnen und den Herren vom Bezirksgericht nochmals von Herzen für ihr Urteil; denn — Gott weiß es — ich bin unschuldig" — sind seine von Tränen halb erstickten Worte. Dann geht es seiner Heimat zu. Vielleicht gelingt es ihm mit der Zeit, Glauben für seine Unschuldsbeteurungen zu finden und das Brandmal der Strafhaus-Inhaftirung zu tilgen. Wie viele seiner Bekannten und Freunde lieber ihm, als dem Verdikt des h. Kantonsgerichtes geglaubt und vetraut haben mögen?! Erwiderte ihm doch einst ein Aufseher in der Strafanstalt, der ihn nach seinem Vergehen fragte und dem er: „Ich bin unschuldig" antwortete: „Das sagen die Hallunken alle." —

Erst nach zwei Jahren sollte seine Unschuld an den Tag kommen, wesentlich durch die Bemühungen des Bezirksgerichtspräsidenten v. N., der von der Unschuld B.'s noch immer lebendig überzeugt war. Im Sommer 1893 handelte es sich um eine äußerst schwierige gerichtliche Schrifterpertise. Um dem „neugebackenen" Schrifterperten zu einiger Übung in seiner schwierigen Funktion zu verhelfen und vielleicht nicht ohne die stille Hoffnung, daß dabei die Unschuld B.'s doch noch an den Tag kommen möchte, verschaffte ihm Herr Präsident A. als treffliches Übungsmaterial die im Archiv des Kantonsgerichtes

ruhenden toten Akten im Prozesse B. Und in der Tat konnte es kein dankbareres Schriftenmaterial behufs Vergleichung geben, als jene beiden Einsendungen und die diesen wörtlich gleichlautenden Diktate B.'s. Wie bequem konnte er hier jedes einzelne Wort vergleichen, auf typische Verschiedenheiten und Ähnlichkeiten in beiden Schriften fahnden und hiernach sein Urteil bilden. Es versteht sich dabei von selbst, daß er die beiden frühern Gutachten links liegen ließ. Aber wie verschieden war das Ergebnis von jenen! Man denke sich sein Erstaunen und die Überraschung, als er nach sorgfältigster Prüfung nicht weniger als 15 typische Verschiedenheiten, 15 total verschiedene Buchstabenformen in den zu vergleichenden Skripturen vorfand, bei deren jeder ein vorsichtiger Experte hätte stutzig werden sollen. Und an allen diesen 15 Grundverschiedenheiten führten jene gerichtlichen Experten auch nicht eine an; sie haben sich gar nicht um die Verschiedenheiten der beiden Schriften bekümmert, sondern sich einzig und allein an einige Ähnlichkeiten gehalten, die in der Welt nicht geringfügiger sein konnten, weil sie nichts weniger als typischen Charakter hatten.*)

Unter diesen Umständen war es selbstredend, daß Schreiber dies die Ergebnisse seiner Vergleichung zu Papier brachte und zu einem Gutachten ausarbeitete, das nicht toter „Lehrplatz" bleiben durfte, sondern um jeden Preis der Rettung des unschuldig Verurteilten gelten mußte. Das Bezirksgericht von N. fand die erbrachten Argumente so überzeugend, daß es B. zur Revision des Prozesses veranlaßte. B. betrat den Civilklageweg und fand in Herrn Fürsprech Dr. F., dem öffentlichen Verteidiger in S., einen ebenso warmen als beredten Verfechter seiner Sache. Herr F. holte zunächst ein weiteres Schriftgut-

*) Diese Tatsache ist um so befremdender, als Schreiber dies Herrn A. aus verschiedenen anderweitigen Gutachten als sonst scharfsinnigen und gründlichen Experten kennen gelernt hat.

achten bei dem hervorragenden schweizerischen Experten, Herrn Prof. Sch. in Z. ein. Dieser kam in seinem 34 Seiten umfassenden Gutachten vom 29. Juni 1895 zum Schlusse, daß „die Schrift der beiden Briefe der Schrift des J. J. B. nicht entspricht, so daß mit der größten Bestimmtheit erklärt werden kann, daß dieselben nicht von der Hand des J. J. B. herrühren."

Kantonsgericht und Staatsanwalt überwiesen nun sowohl das Sch.'sche Gutachten als dasjenige des Schreibers dieser Zeilen zur Rückäußerung an die frühern Gerichts-Experten. Es kann uns wohl kaum befremden, daß diese nicht peccavi sangen, sondern ihr erstes Gutachten vollinhaltlich aufrecht erhielten.

Das Präsidium des Kantonsgerichtes hielt daher die Einholung zweier weiterer Gutachten für dringlich, und der Staatsanwalt wandte sich an die zwei bewährten deutschen „vereidigten Sachverständigen für Handschriftenvergleichung", die Herren H. in L. und A. in B.

Herr H. spricht das Ergebnis seiner Untersuchung, wie folgt, aus: „Ich habe die Überzeugung gewonnen, daß B. die beiden inkriminirten Schriftstücke nicht gefertigt hat." (Gutachten vom 30. März 1896.) Seinen interessanten, überaus scharfsinnigen Darlegungen entnehmen wir folgendes: „Die Herren A. und Sch. suchen die Abweichungen in den fraglichen Schriftstücken dadurch zu erklären, daß sie Verstellung der Handschrift annehmen. Dagegen habe ich folgendes einzuwenden: „Wenn man das Schreibtempo der Schrift der fraglichen Schriftstücke verfolgt, so muß man zu der Überzeugung kommen, daß von einer bedachtsamen Schreibweise, wie sie eine sorgfältige Verstellung der Handschrift bedingt, keine Rede sein kann; die Schrift ist vielmehr fließend, flüchtig und durchaus natürlich entstanden; von einer ängstlichen Anfertigung ist keine Spur vorhanden." — „Es ist ganz undenkbar, daß der Schreiber bei der natürlichen

Schrift der Briefe die Verstellung in der konsequenten Weise hätte durchführen können. Hiebei kommt noch in Frage: Ist B. (der Revisionskläger) denn eine so schreibgewandte und durchtriebene Person, bei welcher man sich einer finessenreichen Verstellung der Handschrift versehen kann? Ich sage: Nein! Der Charakter desselben macht absolut keinen Anspruch auf diese Eigenschaften. Seine Handschrift ist sogar unbeholfen und schwerfällig; der Kläger ist daher gar nicht fähig, eine solche Metamorphose mit seiner Handschrift vorzunehmen. Auch ist der zweite Brief fast genau einen Monat später geschrieben als der erste; man darf daher von dem unfertigen Schreiber, als welcher sich B. dokumentirt, nicht erwarten, daß er sich der Verstellung der einzelnen Buchstaben in dem ersten Briefe bei Anfertigung des zweiten erinnern sollte.

Noch erscheint es mir von Wichtigkeit, daß die zu sehr verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Lagen geschriebenen B.'schen Schriftstücke unter sich so übereinstimmen, daß man keinen Augenblick an ihrer Identität zweifeln kann; will man aber auch die fragliche Schrift in Einklang bringen, so ergeben sich sofort schwerwiegende Bedenken; letztere Schrift paßt nicht in den Rahmen von B.s Schrift."

Ganz übereinstimmend lautet das Schlußurteil Herrn A.s in B. im Gutachten vom 10. Mai 1896. „Ich halte es," schreibt er, „für durchaus unwahrscheinlich, daß der Revisionskläger J. J. B. die beiden eingangs beschriebenen Briefe geschrieben hat ꝛc."

Damit war der Prozeß materiell entschieden. Die für B. geradezu glänzende Aktenlage veranlaßte Kantonsgericht und Staatsanwalt, B. die volle Genugtuung zu teil werden zu lassen. Durch Urteil vom 2. Juni 1896 erkannte das Kantons-

gericht zu Recht, daß B. von Schuld und Strafe freigesprochen sei, ihm eine Entschädigung von Fr. 700 auszurichten und an außerrechtlichen Kosten Fr. 350 zu vergüten seien.

Aus den vorstehenden Daten beider Fälle erhellt zur Genüge, daß die Schuld an der ungerechten Verurteilung ganz wesentlich den Schriftexperten zur Last fällt. Das Kantonsgericht hat formell, die Expertise materiell beide Entscheide gefällt. Es kann im allgemeinen nicht Sache der Gerichte, besonders nicht eines vielbeschäftigten kantonalen Obergerichtes und seiner einzelnen Mitglieder sein, sich selbst die Funktionen von Fachexperten zuzueignen und über Echtheit oder Unechtheit streitiger Skripturen ein maßgebendes Urteil zu fällen. Die Arbeit eines gründlichen Schriftexperten beansprucht weit mehr Zeit und Studium, als solche dem einzelnen Richter, auch bei allfällig vorhandener Fachkenntnis, für den einzelnen Rechtsfall zur Verfügung stehen. Die Institution der Fachgerichte wird also auch in Bezug auf Schriftbeurteilung eine unanfechtbare sein und bleiben; aber die den Schriftexperten eingeräumten, außerordentlichen Kompetenzen, bez. der fast unbedingte richterliche Verlaß auf sie, haben wohl zur selbstverständlichen Voraussetzung, daß jene Männer von absoluter Verläßlichkeit seien. Vor allem muß man an einen Experten, so gut wie an jeden Richter, die Forderung stellen, daß er mit absoluter Unparteilichkeit Schuld oder Unschuld der Angeklagten erörtere, daß er mit gleicher Liebe und Sorgfalt nach ent-, wie nach belastenden Momenten in der Schuldfrage spähe. Eine Schriftexpertise sollte geradezu gerichtlich verhalten werden, das pro et contra jedes gegebenen Falles gesondert zu erörtern und erst auf Grund der doppelten Erwägung ein Urteil zu sprechen. Damit kommen wir zum springenden Punkt in der

Schriftexpertisenfrage. Die Experten G.s und B.s, die seine Verurteilung erwirkt, haben einseitig nur die belastenden Momente in der Schriftvergleichung ins Auge gefaßt; sie haben nur die mehr oder weniger ähnlichen Schriftzüge, Buchstaben oder einzelne Teile in den zu vergleichenden Skripturen zusammengesucht; aber sie haben alle die zahlreichen bedeutsamen Verschiedenheiten in denselben entweder gänzlich **ignorirt** oder auf Rechnung der **Verstellung** G.s und B.s gesetzt. Was mag die Herren vor diese für uns so ganz unzulängliche Alternative gedrängt haben? Wir können uns nur zwei Gründe denken, daß die Herren 1. die wohl auch von ihnen wahrgenommenen Verschiedenheiten in den zu vergleichenden Schriften als wirklich belang- und wertlos erachteten und 2. eine Verstellung als eine selbstverständliche und darum nicht erst zu erhärtende Tatsache ansahen.

1. Die Herren verraten in der Tat an mehr als einer Stelle ihrer Gutachten, daß sie den Verschiedenheiten zweier Schriften höchst geringen Wert beimessen. Herr A. in S. drückt geradezu seine Verwunderung über die Forderung aus, daß man bei der Vergleichung auch auf die Verschiedenheiten Rücksicht zu nehmen habe und bezeichnet dies als Strohdreschen. Hören wir ihn selbst! Er schreibt in seiner Vernehmlassung zu meinem Gutachten: „Daß eine Schrift von der andern mehr oder weniger verschieden ist, ist doch eine Tatsache, die nicht erst noch festgestellt zu werden braucht; es handelt sich bei Schriftexpertisen nicht auch noch darum, Verschiedenheiten aufzuzählen da, wo vollkommene Ähnlichkeiten in so hervorragender Weise vorhanden sind, sondern es genügt voll die Konstatierung dieser letztern." Ja, Herr A. versteigt sich zu der Behauptung, daß „wenn in zwei zu vergleichenden Schriften so viele Formen- und Konstruktions-Ähnlichkeiten in frappanter Weise vorhanden seien, es als eine Unmöglichkeit angesehen

werden müsse, daß die zwei zu vergleichenden Schriften von zwei verschiedenen Schreibern herrühren können."

Man traut seinen Augen kaum, wenn man so etwas liest! Wenn wir uns nun, was speziell im Falle B. wohl möglich war, Schriften von gewesenen Schülern der gleichen Schule, des nämlichen Lehrers, denken? Wie? Werden in den Handschriften solcher nicht naturnotwendig sehr viele frappant ähnliche Schriftzüge vorkommen müssen und wird Herr A. auch hier behaupten, daß solch ähnliche Schriften unmöglich von verschiedenen Schreibern herrühren können?! Schreiber dies hat s. Z. von ungefähr hundert Vertretern verschiedenster Stände gleichlautende Skripturen auf Blättchen anfertigen lassen und sie schrifttechnisch verglichen und beurteilt. Eine große Zahl von Buchstaben, vorab des kleinen Alphabets, wies auf diversen Blättchen fast vollkommene Übereinstimmung auf, so daß auch der findigste Experte nicht hätte unterscheiden können, ob sie von einer Hand oder von verschiedenen Schreibern herrührten. Eine Menge ähnlich aussehender e, n, m, l, b, t ꝛc. wurden von beigezogenen Schriftkundigen bald dieser, bald jener Hand zugetraut, und man erging sich in den widersprechendsten Vermutungen. Eine ungleich sicherere Wegleitung für die Ermittlung, ob zwei verschiedene Skripturen von der nämlichen oder von verschiedener Hand herrühren, gewährt die Aufsuchung und Vergleichung der Verschiedenheiten in denselben. Fast in jeder Handschrift prägen sich im Laufe der Zeit charakteristische Eigentümlichkeiten aus; ihr Schreiber gewinnt eine Vorliebe für gewisse Züge nnd eine bestimmte Eigenart dieser oder jener Buchstaben, an denen der scharfsichtige Beobachter die betreffende Hand sofort erkennt. Wir können hier gerade mit dem Fall B. exemplifiziren. B. schreibt alle seine deutschen T, P, S, s, r oben mit ausgesprochen spitzigen Haken, sein Doppelgänger dagegen ebenso konsequent mit welligen Böglein. Diese höchst charakteristische Differenz

ist von Herrn A. erstmalig unbeachtet geblieben und selbst dann, als ihre Bedeutung von allen übrigen Experten anerkannt war, als bedeutungslos bezeichnet worden.

2. Die Experten contra G. und B. haben die Verschiedenheiten in den zu vergleichenden Schriften auf Rechnung der Verstellung G.s und B.s gesetzt, ohne indes für diese selbst irgend gegründete Anhaltspunkte oder Beweise zu haben. Es war ja freilich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß G. und B., nachdem einmal der Verdacht auf ihnen ruhte und sie vor Bezirksamt Schriftproben ablegen mußten, in diesen letztern ihre Handschrift absichtlich verstellten, um den Verdacht von sich abzulenken. Aber Möglichkeit ist noch lange nicht Wahrscheinlichkeit und noch viel weniger Gewißheit. Der gewissenhafte Experte und gerechte Richter darf nicht auf bloßen Verdacht hin urteilen oder gar verurteilen. Er muß auch für seinen Verdacht Gründe oder Beweise haben. Wir haben bereits oben die schlagende Argumentation des Herrn H. in L. vernommen, mit welcher dieser feinsinnige „Schriftkündiger" die Wahrscheinlichkeit einer Verstellung bei B. entkräftet, ja, sie für geradezu unmöglich hält.

Wie aber steht es mit dem Wahrscheinlichkeitsbeweis, den die beklagtischen Experten, die HH. A. in S., A. in B. und Z. in E. rechtschaffen zu leisten, die unabweisbare Pflicht hatten? Wir können in ihren Gutachten auch nicht den Schein eines solchen entdecken. Trotzdem B. und G. eine Reihe von Buchstaben total anders schreiben, als sie in den streitigen Schriftstücken geschrieben sind, scheint den HH. beklagtischen Experten auch nicht ein Gedanke daran gekommen zu sein, daß solche Differenzen möglicherweise doch auf Unschuld der beiden hindeuten. Um nur ein Beispiel hervorzuheben, macht H. A. in B. an einer Stelle seines Gutachtens mit Recht aufmerksam, daß im streitigen Begleitschreiben, welches der Brieftasche (im

Fall G.) beilag, das kleine deutsche d immer ohne Verbindung mit den nachfolgenden Buchstaben geschrieben sei, so in den Wörtern des, darin, daß, den, sende u. a., während in G.'s Skripturen alle d nachfolgend verbunden sind. [Vergleiche „de" auf S. 28.]

Anstatt nun hieraus den Schluß zu ziehen, daß diese zwei grundverschiedenen Schreibgewohnheiten mutmaßlich, oder wenigstens möglicherweise, nicht von der nämlichen Hand herrühren. schmiedet H. A. daraus geradezu einen Schuldbeweis gegen G. Er schreibt: „Wenn daher Schriftzeichen auftauchen, die ihrer Gestalt nach an keiner Stelle der G.'schen Schriftstücke auftauchen, so ist das kein Grund zur Annahme, daß G. diese Schriftzeichen nicht geschrieben haben könne."

Hr. A. setzt hier also ohne weiteres Verstellung voraus; denn seine Kalkulation ist nur unter dieser Voraussetzung richtig. Umsonst fragen wir uns: Wie kommt er als gewissenhafter Experte dazu, eine solch betrügerische Absicht ohne guten Grund vorauszusetzen? Ich behaupte geradezu: Wenn ein Experte die Unähnlichkeiten zweier angeblich von der nämlichen Hand herrührender Schriftstücke mit dem bequemen Verdacht auf Verstellung begründen darf, ohne ihn beweisen oder wenigstens wahrscheinlich machen zu müssen, bringt er jeden Schriftverdächtigen ins Arbeits- oder Zuchthaus. Der Satz klingt paradox, aber ist es nicht.

Nehmen wir einen Augenblick an, Schreiber dies passire das Unglück, in den Verdacht zu kommen, ein verleumderisches Schriftstück geschrieben zu haben. Man lasse mich vor Amt Schriftproben ablegen und übergebe das Delikt samt meinen Schriftproben den Experten zur Vergleichung. Für diese gibt es nur die Alternative: Entweder sind die beiden Handschriften einander mehr oder weniger ähnlich, oder — sie sind es nicht. Im erstern Falle nimmt die Expertise mit Recht an, beide

ruhenden toten Akten im Prozesse B. Und in der Tat konnte es kein dankbareres Schriftenmaterial behufs Vergleichung geben, als jene beiden Einsendungen und die diesen wörtlich gleichlautenden Diktate B.'s. Wie bequem konnte er hier jedes einzelne Wort vergleichen, auf typische Verschiedenheiten und Ähnlichkeiten in beiden Schriften fahnden und hiernach sein Urteil bilden. Es versteht sich dabei von selbst, daß er die beiden frühern Gutachten links liegen ließ. Aber wie verschieden war das Ergebnis von jenen! Man denke sich sein Erstaunen und die Überraschung, als er nach sorgfältigster Prüfung nicht weniger als 15 typische Verschiedenheiten, 15 total verschiedene Buchstabenformen in den zu vergleichenden Skripturen vorfand, bei deren jeder ein vorsichtiger Experte hätte stutzig werden sollen. Und an allen diesen 15 Grundverschiedenheiten führten jene gerichtlichen Experten auch nicht eine an; sie haben sich gar nicht um die Verschiedenheiten der beiden Schriften bekümmert, sondern sich einzig und allein an einige Ähnlichkeiten gehalten, die in der Welt nicht geringfügiger sein konnten, weil sie nichts weniger als typischen Charakter hatten.*)

Unter diesen Umständen war es selbstredend, daß Schreiber dies die Ergebnisse seiner Vergleichung zu Papier brachte und zu einem Gutachten ausarbeitete, das nicht toter „Lehrplätz" bleiben durfte, sondern um jeden Preis der Rettung des unschuldig Verurteilten gelten mußte. Das Bezirksgericht von N. fand die erbrachten Argumente so überzeugend, daß es B. zur Revision des Prozesses veranlaßte. B. betrat den Civilklageweg und fand in Herrn Fürsprech Dr. F., dem öffentlichen Verteidiger in S., einen ebenso warmen als beredten Verfechter seiner Sache. Herr F. holte zunächst ein weiteres Schriftgut-

*) Diese Tatsache ist um so befremdender, als Schreiber dies Herrn A. aus verschiedenen anderweitigen Gutachten als sonst scharfsinnigen und gründlichen Experten kennen gelernt hat.

achten bei dem hervorragenden schweizerischen Experten, Herrn Prof. Sch. in Z. ein. Dieser kam in seinem 34 Seiten umfassenden Gutachten vom 29. Juni 1895 zum Schlusse, daß „die Schrift der beiden Briefe der Schrift des J. J. B. nicht entspricht, so daß mit der größten Bestimmtheit erklärt werden kann, daß dieselben nicht von der Hand des J. J. B. herrühren."

Kantonsgericht und Staatsanwalt überwiesen nun sowohl das Sch.'sche Gutachten als dasjenige des Schreibers dieser Zeilen zur Rückäußerung an die frühern Gerichts-Experten. Es kann uns wohl kaum befremden, daß diese nicht peccavi sangen, sondern ihr erstes Gutachten vollinhaltlich aufrecht erhielten.

Das Präsidium des Kantonsgerichtes hielt daher die Einholung zweier weiterer Gutachten für dringlich, und der Staatsanwalt wandte sich an die zwei bewährten deutschen „vereidigten Sachverständigen für Handschriftenvergleichung", die Herren H. in L. und A. in B.

Herr H. spricht das Ergebnis seiner Untersuchung, wie folgt, aus: „Ich habe die Überzeugung gewonnen, daß B. die beiden inkriminirten Schriftstücke nicht gefertigt hat." (Gutachten vom 30. März 1896.) Seinen interessanten, überaus scharfsinnigen Darlegungen entnehmen wir folgendes: „Die Herren A. und Sch. suchen die Abweichungen in den fraglichen Schriftstücken dadurch zu erklären, daß sie Verstellung der Handschrift annehmen. Dagegen habe ich folgendes einzuwenden: „Wenn man das Schreibtempo der Schrift der fraglichen Schriftstücke verfolgt, so muß man zu der Überzeugung kommen, daß von einer bedachtsamen Schreibweise, wie sie eine sorgfältige Verstellung der Handschrift bedingt, keine Rede sein kann; die Schrift ist vielmehr fließend, flüchtig und durchaus natürlich entstanden; von einer ängstlichen Anfertigung ist keine Spur vorhanden." — „Es ist ganz undenkbar, daß der Schreiber bei der natürlichen

Schrift der Briefe die Verstellung in der konsequenten Weise hätte durchführen können. Hiebei kommt noch in Frage: Ist B. (der Revisionskläger) denn eine so schreibgewandte und durchtriebene Person, bei welcher man sich einer finessenreichen Verstellung der Handschrift versehen kann? Ich sage: Nein! Der Charakter desselben macht absolut keinen Anspruch auf diese Eigenschaften. Seine Handschrift ist sogar unbeholfen und schwerfällig; der Kläger ist daher gar nicht fähig, eine solche Metamorphose mit seiner Handschrift vorzunehmen. Auch ist der zweite Brief fast genau einen Monat später geschrieben als der erste; man darf daher von dem unfertigen Schreiber, als welcher sich B. dokumentirt, nicht erwarten, daß er sich der Verstellung der einzelnen Buchstaben in dem ersten Briefe bei Anfertigung des zweiten erinnern sollte.

Noch erscheint es mir von Wichtigkeit, daß die zu sehr verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Lagen geschriebenen B.'schen Schriftstücke unter sich so übereinstimmen, daß man keinen Augenblick an ihrer Identität zweifeln kann; will man aber auch die fragliche Schrift in Einklang bringen, so ergeben sich sofort schwerwiegende Bedenken; letztere Schrift paßt nicht in den Rahmen von B.s Schrift."

Ganz übereinstimmend lautet das Schlußurteil Herrn A.s in B. im Gutachten vom 10. Mai 1896. „Ich halte es," schreibt er, „für durchaus unwahrscheinlich, daß der Revisionskläger J. J. B. die beiden eingangs beschriebenen Briefe geschrieben hat ꝛc."

Damit war der Prozeß materiell entschieden. Die für B. geradezu glänzende Aktenlage veranlaßte Kantonsgericht und Staatsanwalt, B. die volle Genugtuung zu teil werden zu lassen. Durch Urteil vom 2. Juni 1896 erkannte das Kantons-

gericht zu Recht, daß B. von Schuld und Strafe freigesprochen sei, ihm eine Entschädigung von Fr. 700 auszurichten und an außerrechtlichen Kosten Fr. 350 zu vergüten seien.

Aus den vorstehenden Daten beider Fälle erhellt zur Genüge, daß die Schuld an der ungerechten Verurteilung ganz wesentlich den Schriftexperten zur Last fällt. Das Kantonsgericht hat formell, die Expertise materiell beide Entscheide gefällt. Es kann im allgemeinen nicht Sache der Gerichte, besonders nicht eines vielbeschäftigten kantonalen Obergerichtes und seiner einzelnen Mitglieder sein, sich selbst die Funktionen von Fachexperten zuzueignen und über Echtheit oder Unechtheit streitiger Skripturen ein maßgebendes Urteil zu fällen. Die Arbeit eines gründlichen Schriftexperten beansprucht weit mehr Zeit und Studium, als solche dem einzelnen Richter, auch bei allfällig vorhandener Fachkenntnis, für den einzelnen Rechtsfall zur Verfügung stehen. Die Institution der Fachgerichte wird also auch in Bezug auf Schriftbeurteilung eine unanfechtbare sein und bleiben; aber die den Schriftexperten eingeräumten, außerordentlichen Kompetenzen, bez. der fast unbedingte richterliche Verlaß auf sie, haben wohl zur selbstverständlichen Voraussetzung, daß jene Männer von absoluter Verläßlichkeit seien. Vor allem muß man an einen Experten, so gut wie an jeden Richter, die Forderung stellen, daß er mit absoluter Unparteilichkeit Schuld oder Unschuld der Angeklagten erörtere, daß er mit gleicher Liebe und Sorgfalt nach ent-, wie nach belastenden Momenten in der Schuldfrage spähe. Eine Schriftexpertise sollte geradezu gerichtlich verhalten werden, das pro et contra jedes gegebenen Falles gesondert zu erörtern und erst auf Grund der doppelten Erwägung ein Urteil zu sprechen. Damit kommen wir zum springenden Punkt in der

Schriftexpertisenfrage. Die Experten G.s und B.s, die seine Verurteilung erwirkt, haben einseitig nur die belastenden Momente in der Schriftvergleichung ins Auge gefaßt; sie haben nur die mehr oder weniger ähnlichen Schriftzüge, Buchstaben oder einzelne Teile in den zu vergleichenden Skripturen zusammengesucht; aber sie haben alle die zahlreichen bedeutsamen Verschiedenheiten in denselben entweder gänzlich **ignorirt** oder auf Rechnung der **Verstellung** G.s und B.s gesetzt. Was mag die Herren vor diese für uns so ganz unzulängliche Alternative gedrängt haben? Wir können uns nur zwei Gründe denken, daß die Herren 1. die wohl auch von ihnen wahrgenommenen Verschiedenheiten in den zu vergleichenden Schriften als wirklich belang- und wertlos erachteten und 2. eine Verstellung als eine selbstverständliche und darum nicht erst zu erhärtende Tatsache ansahen.

1. Die Herren verraten in der Tat an mehr als einer Stelle ihrer Gutachten, daß sie den Verschiedenheiten zweier Schriften höchst geringen Wert beimessen. Herr A. in S. drückt geradezu seine Verwunderung über die Forderung aus, daß man bei der Vergleichung auch auf die Verschiedenheiten Rücksicht zu nehmen habe und bezeichnet dies als Strohdreschen. Hören wir ihn selbst! Er schreibt in seiner Vernehmlassung zu meinem Gutachten: „Daß eine Schrift von der andern mehr oder weniger verschieden ist, ist doch eine Tatsache, die nicht erst noch festgestellt zu werden braucht; es handelt sich bei Schriftexpertisen nicht auch noch darum, Verschiedenheiten aufzuzählen da, wo vollkommene Ähnlichkeiten in so hervorragender Weise vorhanden sind, sondern es genügt voll die Konstatierung dieser letztern." Ja, Herr A. versteigt sich zu der Behauptung, daß „wenn in zwei zu vergleichenden Schriften so viele Formen- und Konstruktions-Ähnlichkeiten in frappanter Weise vorhanden seien, es als eine Unmöglichkeit angesehen

werden müsse, daß die zwei zu vergleichenden Schriften von zwei verschiedenen Schreibern herrühren können."

Man traut seinen Augen kaum, wenn man so etwas liest! Wenn wir uns nun, was speziell im Falle B. wohl möglich war, Schriften von gewesenen Schülern der gleichen Schule, des nämlichen Lehrers, denken? Wie? Werden in den Handschriften solcher nicht naturnotwendig sehr viele frappant ähnliche Schriftzüge vorkommen müssen und wird Herr A. auch hier behaupten, daß solch ähnliche Schriften unmöglich von verschiedenen Schreibern herrühren können?! Schreiber dies hat s. Z. von ungefähr hundert Vertretern verschiedenster Stände gleichlautende Skripturen auf Blättchen anfertigen lassen und sie schrifttechnisch verglichen und beurteilt. Eine große Zahl von Buchstaben, vorab des kleinen Alphabets, wies auf diversen Blättchen fast vollkommene Übereinstimmung auf, so daß auch der findigste Experte nicht hätte unterscheiden können, ob sie von einer Hand oder von verschiedenen Schreibern herrührten. Eine Menge ähnlich aussehender e, n, m, l, b, t ꝛc. wurden von beigezogenen Schriftkundigen bald dieser, bald jener Hand zugetraut, und man erging sich in den widersprechendsten Vermutungen. Eine ungleich sicherere Wegleitung für die Ermittlung, ob zwei verschiedene Skripturen von der nämlichen oder von verschiedener Hand herrühren, gewährt die Aufsuchung und Vergleichung der Verschiedenheiten in denselben. Fast in jeder Handschrift prägen sich im Laufe der Zeit charakteristische Eigentümlichkeiten aus; ihr Schreiber gewinnt eine Vorliebe für gewisse Züge nnd eine bestimmte Eigenart dieser oder jener Buchstaben, an denen der scharfsichtige Beobachter die betreffende Hand sofort erkennt. Wir können hier gerade mit dem Fall B. exemplifiziren. B. schreibt alle seine deutschen T, P, S, s, r oben mit ausgesprochen spitzigen Haken, sein Doppelgänger dagegen ebenso konsequent mit welligen Böglein. Diese höchst charakteristische Differenz

gen und gewandten Schrift sollte hervorgebracht haben können. Eines solchen Kunststückes wäre vielleicht — im umgekehrten Falle — ein routinirter Schriftkünstler fähig; es aber einem Stümper, wie B., anzudichten, erscheint geradezu als — Lächerlichkeit.

Gestützt auf solche und ähnliche Erwägungen erfolgte denn auch die — bezirksgerichtliche Freisprechung. Aber mit diesem Urteil erklärte sich die Staatsanwaltschaft nicht befriedigt, und sie leitete den Straffall an das h. Kantonsgericht. Ein von zwei Fachexpertisen so zuversichtlich gefälltes Fachurteil durfte ja nicht einfach ignorirt und mir nichts, dir nichts, unter den Tisch gewischt werden. So fand denn die kantonsgerichtliche Verhandlung gegen B. statt. Man hatte diesem geraten, sich durch einen Fürsprech vor Kantonsgericht vertreten zu lassen; er lehnte die Zumutung ab, stellte sich abermals selbst vor den Schranken des Gerichtes und beteuerte „mit Herz und Hand" seine Unschuld. Mit Spannung sah männiglich dem Spruche des Gerichts entgegen; es lautete auf: Schuldig!

Konnte man sich ernstlich verwundern? Die Wagschalen der Entscheidung standen zu ungleich: Auf der einen Seite zwei übereinstimmende Fachgutachten, auf welche für ein vielbeschäftigtes Gerichtskollegium, das sich nicht selbst mit der Prüfung zahlreicher Schriftstücke befassen mag und kann, so gut wie alles ankommt; auf der andern Seite eine — bezirksgerichtliche Freisprechung, der die einzig rechtliche Grundlage eines detaillirten Gegengutachtens fehlte. B. wurde zu den erlaufenen Kosten und einer Geldbuße von Fr. 200. — verurteilt.

Die finanzielle Lage B.'s machte ihm die Erlegung einer so hohen Summe unmöglich — die Geldbuße ward in 40 Tage Gefängnis in der Strafanstalt zu S. umgewandelt. Umsonst wendet sich B. an Rechtskundige, ob diese härteste aller Strafen nicht vielleicht doch noch abzuwenden wäre — er kann es nicht

fassen, daß einem Unschuldigen das Brandmal einer vierzigtägigen Haft in S.'s Zelle aufgedrückt werden dürfe — er erlangt nichts als die Vergünstigung, nicht mit polizeilicher Bedeckung von Frau und Kindern weggeholt zu werden, sondern auf eigene Kosten sich in der Strafanstalt stellen zu dürfen. So schickt er sich denn ins Unvermeidliche. Mit welchen Gefühlen er das Gittertor zu S. passirt und die Unbill vierzigtägiger Inhaftirung erleidet, mag der fühlende Leser selbst ermessen. Nach überstandener Haft ist sein erster Gang zum Bezirksgerichtspräsidenten v. N. „Herr Präsident, nun habe ich meine Strafe erstanden; ich danke Ihnen und den Herren vom Bezirksgericht nochmals von Herzen für ihr Urteil; denn — Gott weiß es — ich bin unschuldig" — sind seine von Tränen halb erstickten Worte. Dann geht es seiner Heimat zu. Vielleicht gelingt es ihm mit der Zeit, Glauben für seine Unschuldsbeteurungen zu finden und das Brandmal der Strafhaus-Inhaftirung zu tilgen. Wie viele seiner Bekannten und Freunde lieber ihm, als dem Verdikt des h. Kantonsgerichtes geglaubt und vetraut haben mögen?! Erwiderte ihm doch einst ein Aufseher in der Strafanstalt, der ihn nach seinem Vergehen fragte und dem er: „Ich bin unschuldig" antwortete: „Das sagen die Hallunken alle." —

Erst nach zwei Jahren sollte seine Unschuld an den Tag kommen, wesentlich durch die Bemühungen des Bezirksgerichtspräsidenten v. N., der von der Unschuld B.'s noch immer lebendig überzeugt war. Im Sommer 1893 handelte es sich um eine äußerst schwierige gerichtliche Schriftexpertise. Um dem „neugebackenen" Schriftexperten zu einiger Übung in seiner schwierigen Funktion zu verhelfen und vielleicht nicht ohne die stille Hoffnung, daß dabei die Unschuld B.'s doch noch an den Tag kommen möchte, verschaffte ihm Herr Präsident A. als treffliches Übungsmaterial die im Archiv des Kantonsgerichtes

ruhenden toten Akten im Prozesse B. Und in der Tat konnte es kein dankbareres Schriftenmaterial behufs Vergleichung geben, als jene beiden Einsendungen und die diesen wörtlich gleichlautenden Diktate B.'s. Wie bequem konnte er hier jedes einzelne Wort vergleichen, auf typische Verschiedenheiten und Ähnlichkeiten in beiden Schriften fahnden und hiernach sein Urteil bilden. Es versteht sich dabei von selbst, daß er die beiden frühern Gutachten links liegen ließ. Aber wie verschieden war das Ergebnis von jenen! Man denke sich sein Erstaunen und die Überraschung, als er nach sorgfältigster Prüfung nicht weniger als 15 typische Verschiedenheiten, 15 total verschiedene Buchstabenformen in den zu vergleichenden Skripturen vorfand, bei deren jeder ein vorsichtiger Experte hätte stutzig werden sollen. Und an allen diesen 15 Grundverschiedenheiten führten jene gerichtlichen Experten auch nicht eine an; sie haben sich gar nicht um die Verschiedenheiten der beiden Schriften bekümmert, sondern sich einzig und allein an einige Ähnlichkeiten gehalten, die in der Welt nicht geringfügiger sein konnten, weil sie nichts weniger als typischen Charakter hatten.*)

Unter diesen Umständen war es selbstredend, daß Schreiber dies die Ergebnisse seiner Vergleichung zu Papier brachte und zu einem Gutachten ausarbeitete, das nicht toter „Lehrplätz" bleiben durfte, sondern um jeden Preis der Rettung des unschuldig Verurteilten gelten mußte. Das Bezirksgericht von N. fand die erbrachten Argumente so überzeugend, daß es B. zur Revision des Prozesses veranlaßte. B. betrat den Civilklageweg und fand in Herrn Fürsprech Dr. F., dem öffentlichen Verteidiger in S., einen ebenso warmen als beredten Verfechter seiner Sache. Herr F. holte zunächst ein weiteres Schriftgut-

*) Diese Tatsache ist um so befremdender, als Schreiber dies Herrn A. aus verschiedenen anderweitigen Gutachten als sonst scharfsinnigen und gründlichen Experten kennen gelernt hat.

achten bei dem hervorragenden schweizerischen Experten, Herrn Prof. Sch. in Z. ein. Dieser kam in seinem 34 Seiten umfassenden Gutachten vom 29. Juni 1895 zum Schlusse, daß „die Schrift der beiden Briefe der Schrift des J. J. B. nicht entspricht, so daß mit der größten Bestimmtheit erklärt werden kann, daß dieselben nicht von der Hand des J. J. B. herrühren."

Kantonsgericht und Staatsanwalt überwiesen nun sowohl das Sch.'sche Gutachten als dasjenige des Schreibers dieser Zeilen zur Rückäußerung an die frühern Gerichts-Experten. Es kann uns wohl kaum befremden, daß diese nicht peccavi sangen, sondern ihr erstes Gutachten vollinhaltlich aufrecht erhielten.

Das Präsidium des Kantonsgerichtes hielt daher die Einholung zweier weiterer Gutachten für dringlich, und der Staatsanwalt wandte sich an die zwei bewährten deutschen „vereidigten Sachverständigen für Handschriftenvergleichung", die Herren H. in L. und A. in B.

Herr H. spricht das Ergebnis seiner Untersuchung, wie folgt, aus: „Ich habe die Überzeugung gewonnen, daß B. die beiden inkriminirten Schriftstücke nicht gefertigt hat." (Gutachten vom 30. März 1896.) Seinen interessanten, überaus scharfsinnigen Darlegungen entnehmen wir folgendes: „Die Herren A. und Sch. suchen die Abweichungen in den fraglichen Schriftstücken dadurch zu erklären, daß sie Verstellung der Handschrift annehmen. Dagegen habe ich folgendes einzuwenden: „Wenn man das Schreibtempo der Schrift der fraglichen Schriftstücke verfolgt, so muß man zu der Überzeugung kommen, daß von einer bedachtsamen Schreibweise, wie sie eine sorgfältige Verstellung der Handschrift bedingt, keine Rede sein kann; die Schrift ist vielmehr fließend, flüchtig und durchaus natürlich entstanden; von einer ängstlichen Anfertigung ist keine Spur vorhanden." — „Es ist ganz undenkbar, daß der Schreiber bei der natürlichen

Schrift der Briefe die Verstellung in der konsequenten Weise hätte durchführen können. Hiebei kommt noch in Frage: Ist B. (der Revisionskläger) denn eine so schreibgewandte und durchtriebene Person, bei welcher man sich einer finessenreichen Verstellung der Handschrift versehen kann? Ich sage: Nein! Der Charakter desselben macht absolut keinen Anspruch auf diese Eigenschaften. Seine Handschrift ist sogar unbeholfen und schwerfällig; der Kläger ist daher gar nicht fähig, eine solche Metamorphose mit seiner Handschrift vorzunehmen. Auch ist der zweite Brief fast genau einen Monat später geschrieben als der erste; man darf daher von dem unfertigen Schreiber, als welcher sich B. dokumentirt, nicht erwarten, daß er sich der Verstellung der einzelnen Buchstaben in dem ersten Briefe bei Anfertigung des zweiten erinnern sollte.

Noch erscheint es mir von Wichtigkeit, daß die zu sehr verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Lagen geschriebenen B.'schen Schriftstücke unter sich so übereinstimmen, daß man keinen Augenblick an ihrer Identität zweifeln kann; will man aber auch die fragliche Schrift in Einklang bringen, so ergeben sich sofort schwerwiegende Bedenken; letztere Schrift paßt nicht in den Rahmen von B.s Schrift."

Ganz übereinstimmend lautet das Schlußurteil Herrn A.s in B. im Gutachten vom 10. Mai 1896. „Ich halte es," schreibt er, „für durchaus unwahrscheinlich, daß der Revisionskläger J. J. B. die beiden eingangs beschriebenen Briefe geschrieben hat ꝛc."

Damit war der Prozeß materiell entschieden. Die für B. geradezu glänzende Aktenlage veranlaßte Kantonsgericht und Staatsanwalt, B. die volle Genugtuung zu teil werden zu lassen. Durch Urteil vom 2. Juni 1896 erkannte das Kantons-

gericht zu Recht, daß B. von Schuld und Strafe freigesprochen sei, ihm eine Entschädigung von Fr. 700 auszurichten und an außerrechtlichen Kosten Fr. 350 zu vergüten seien.

Aus den vorstehenden Daten beider Fälle erhellt zur Genüge, daß die Schuld an der ungerechten Verurteilung ganz wesentlich den Schriftexperten zur Last fällt. Das Kantonsgericht hat formell, die Expertise materiell beide Entscheide gefällt. Es kann im allgemeinen nicht Sache der Gerichte, besonders nicht eines vielbeschäftigten kantonalen Obergerichtes und seiner einzelnen Mitglieder sein, sich selbst die Funktionen von Fachexperten zuzueignen und über Echtheit oder Unechtheit streitiger Skripturen ein maßgebendes Urteil zu fällen. Die Arbeit eines gründlichen Schriftexperten beansprucht weit mehr Zeit und Studium, als solche dem einzelnen Richter, auch bei allfällig vorhandener Fachkenntnis, für den einzelnen Rechtsfall zur Verfügung stehen. Die Institution der Fachgerichte wird also auch in Bezug auf Schriftbeurteilung eine unanfechtbare sein und bleiben; aber die den Schriftexperten eingeräumten, außerordentlichen Kompetenzen, bez. der fast unbedingte richterliche Verlaß auf sie, haben wohl zur selbstverständlichen Voraussetzung, daß jene Männer von absoluter Verläßlichkeit seien. Vor allem muß man an einen Experten, so gut wie an jeden Richter, die Forderung stellen, daß er mit absoluter Unparteilichkeit Schuld oder Unschuld der Angeklagten erörtere, daß er mit gleicher Liebe und Sorgfalt nach ent-, wie nach belastenden Momenten in der Schuldfrage spähe. Eine Schriftexpertise sollte geradezu gerichtlich verhalten werden, das pro et contra jedes gegebenen Falles gesondert zu erörtern und erst auf Grund der doppelten Erwägung ein Urteil zu sprechen. Damit kommen wir zum springenden Punkt in der

Schriftexpertisenfrage. Die Experten G.s und B.s, die seine Verurteilung erwirkt, haben einseitig nur die belastenden Momente in der Schriftvergleichung ins Auge gefaßt; sie haben nur die mehr oder weniger ähnlichen Schriftzüge, Buchstaben oder einzelne Teile in den zu vergleichenden Skripturen zusammengesucht; aber sie haben alle die zahlreichen bedeutsamen Verschiedenheiten in denselben entweder gänzlich **ignorirt** oder auf Rechnung der **Verstellung** G.s und B.s gesetzt. Was mag die Herren vor diese für uns so ganz unzulängliche Alternative gedrängt haben? Wir können uns nur zwei Gründe denken, daß die Herren 1. die wohl auch von ihnen wahrgenommenen Verschiedenheiten in den zu vergleichenden Schriften als wirklich belang- und wertlos erachteten und 2. eine Verstellung als eine selbstverständliche und darum nicht erst zu erhärtende Tatsache ansahen.

1. Die Herren verraten in der Tat an mehr als einer Stelle ihrer Gutachten, daß sie den Verschiedenheiten zweier Schriften höchst geringen Wert beimessen. Herr A. in S. drückt geradezu seine Verwunderung über die Forderung aus, daß man bei der Vergleichung auch auf die Verschiedenheiten Rücksicht zu nehmen habe und bezeichnet dies als Strohdreschen. Hören wir ihn selbst! Er schreibt in seiner Vernehmlassung zu meinem Gutachten: „Daß eine Schrift von der andern mehr oder weniger verschieden ist, ist doch eine Tatsache, die nicht erst noch festgestellt zu werden braucht; es handelt sich bei Schriftexpertisen nicht auch noch darum, Verschiedenheiten aufzuzählen da, wo vollkommene Ähnlichkeiten in so hervorragender Weise vorhanden sind, sondern es genügt voll die Konstatierung dieser letztern.“ Ja, Herr A. versteigt sich zu der Behauptung, daß „wenn in zwei zu vergleichenden Schriften so viele Formen- und Konstruktions-Ähnlichkeiten in frappanter Weise vorhanden seien, es als eine Unmöglichkeit angesehen

werden müsse, daß die zwei zu vergleichenden Schriften von zwei verschiedenen Schreibern herrühren können."

Man traut seinen Augen kaum, wenn man so etwas liest! Wenn wir uns nun, was speziell im Falle B. wohl möglich war, Schriften von gewesenen Schülern der gleichen Schule, des nämlichen Lehrers, denken? Wie? Werden in den Handschriften solcher nicht naturnotwendig sehr viele frappant ähnliche Schriftzüge vorkommen müssen und wird Herr A. auch hier behaupten, daß solch ähnliche Schriften unmöglich von verschiedenen Schreibern herrühren können?! Schreiber dies hat s. Z. von ungefähr hundert Vertretern verschiedenster Stände gleichlautende Skripturen auf Blättchen anfertigen lassen und sie schrifttechnisch verglichen und beurteilt. Eine große Zahl von Buchstaben, vorab des kleinen Alphabets, wies auf diversen Blättchen fast vollkommene Übereinstimmung auf, so daß auch der findigste Experte nicht hätte unterscheiden können, ob sie von einer Hand oder von verschiedenen Schreibern herrührten. Eine Menge ähnlich aussehender e, n, m, l, b, t ꝛc. wurden von beigezogenen Schriftkundigen bald dieser, bald jener Hand zugetraut, und man erging sich in den widersprechendsten Vermutungen. Eine ungleich sicherere Wegleitung für die Ermittlung, ob zwei verschiedene Skripturen von der nämlichen oder von verschiedener Hand herrühren, gewährt die Aufsuchung und Vergleichung der Verschiedenheiten in denselben. Fast in jeder Handschrift prägen sich im Laufe der Zeit charakteristische Eigentümlichkeiten aus; ihr Schreiber gewinnt eine Vorliebe für gewisse Züge nnd eine bestimmte Eigenart dieser oder jener Buchstaben, an denen der scharfsichtige Beobachter die betreffende Hand sofort erkennt. Wir können hier gerade mit dem Fall B. exemplifiziren. B. schreibt alle seine deutschen T, P, S, s, r oben mit ausgesprochen spitzigen Haken, sein Doppelgänger dagegen ebenso konsequent mit welligen Böglein. Diese höchst charakteristische Differenz

ist von Herrn A. erstmalig unbeachtet geblieben und selbst dann, als ihre Bedeutung von allen übrigen Experten anerkannt war, als bedeutungslos bezeichnet worden.

2. Die Experten contra G. und B. haben die Verschiedenheiten in den zu vergleichenden Schriften auf Rechnung der Verstellung G.s und B.s gesetzt, ohne indes für diese selbst irgend gegründete Anhaltspunkte oder Beweise zu haben. Es war ja freilich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß G. und B., nachdem einmal der Verdacht auf ihnen ruhte und sie vor Bezirksamt Schriftproben ablegen mußten, in diesen letztern ihre Handschrift absichtlich verstellten, um den Verdacht von sich abzulenken. Aber Möglichkeit ist noch lange nicht Wahrscheinlichkeit und noch viel weniger Gewißheit. Der gewissenhafte Experte und gerechte Richter darf nicht auf bloßen Verdacht hin urteilen oder gar verurteilen. Er muß auch für seinen Verdacht Gründe oder Beweise haben. Wir haben bereits oben die schlagende Argumentation des Herrn H. in L. vernommen, mit welcher dieser feinsinnige „Schriftkündiger" die Wahrscheinlichkeit einer Verstellung bei B. entkräftet, ja, sie für geradezu unmöglich hält.

Wie aber steht es mit dem Wahrscheinlichkeitsbeweis, den die beklagtischen Experten, die HH. A. in S., A. in B. und Z. in E. rechtschaffen zu leisten, die unabweisbare Pflicht hatten? Wir können in ihren Gutachten auch nicht den Schein eines solchen entdecken. Trotzdem B. und G. eine Reihe von Buchstaben total anders schreiben, als sie in den streitigen Schriftstücken geschrieben sind, scheint den HH. beklagtischen Experten auch nicht ein Gedanke daran gekommen zu sein, daß solche Differenzen möglicherweise doch auf Unschuld der beiden hindeuten. Um nur ein Beispiel hervorzuheben, macht H. A. in B. an einer Stelle seines Gutachtens mit Recht aufmerksam, daß im streitigen Begleitschreiben, welches der Brieftasche (im

Fall G.) beilag, das kleine deutsche d immer ohne Verbindung mit den nachfolgenden Buchstaben geschrieben sei, so in den Wörtern des, darin, daß, den, sende u. a., während in G.'s Skripturen alle d nachfolgend verbunden sind. [Vergleiche „de" auf S. 28.]

Anstatt nun hieraus den Schluß zu ziehen, daß diese zwei grundverschiedenen Schreibgewohnheiten mutmaßlich, oder wenigstens möglicherweise, nicht von der nämlichen Hand herrühren. schmiedet H. A. daraus geradezu einen Schuldbeweis gegen G. Er schreibt: „Wenn daher Schriftzeichen auftauchen, die ihrer Gestalt nach an keiner Stelle der G.'schen Schriftstücke auftauchen, so ist das kein Grund zur Annahme, daß G. diese Schriftzeichen nicht geschrieben haben könne."

Hr. A. setzt hier also ohne weiteres Verstellung voraus; denn seine Kalkulation ist nur unter dieser Voraussetzung richtig. Umsonst fragen wir uns: Wie kommt er als gewissenhafter Experte dazu, eine solch betrügerische Absicht ohne guten Grund vorauszusetzen? Ich behaupte geradezu: Wenn ein Experte die Unähnlichkeiten zweier angeblich von der nämlichen Hand herrührender Schriftstücke mit dem bequemen Verdacht auf Verstellung begründen darf, ohne ihn beweisen oder wenigstens wahrscheinlich machen zu müssen, bringt er jeden Schriftverdächtigen ins Arbeits- oder Zuchthaus. Der Satz klingt paradox, aber ist es nicht.

Nehmen wir einen Augenblick an, Schreiber dies passire das Unglück, in den Verdacht zu kommen, ein verleumderisches Schriftstück geschrieben zu haben. Man lasse mich vor Amt Schriftproben ablegen und übergebe das Delikt samt meinen Schriftproben den Experten zur Vergleichung. Für diese gibt es nur die Alternative: Entweder sind die beiden Handschriften einander mehr oder weniger ähnlich, oder — sie sind es nicht. Im erstern Falle nimmt die Expertise mit Recht an, beide

Handschriften rühren von der nämlichen Hand her. Erscheinen aber die beidseitigen Schriftzüge ganz oder teilweise unähnlich, sind zwei Möglichkeiten denkbar: 1. Die beiden Handschriften rühren wirklich von verschiedener Hand her. 2. Sie sind von der nämlichen Hand geschrieben, sofern sich diese in einer der beiden Skripturen verstellt hat um nicht als Schreiber der andern zu erscheinen. Ich brauche also nur Verstellung anzunehmen, so ist — der Schurke fertig.

Die Forderung muß unumstößlich bleiben: Eine gerechte Schriftexpertise darf sich nur auf beweisbare, begründete Verdachtsmomente stützen und diese einzig objektive Basis nie und nimmer verlassen. Und weil anonyme Briefe der Schriftverstellung vorab verdächtig sind, muß des Experten ganze Findigkeit auf Erspähung von Verdachtmomenten bei der Vergleichung gerichtet sein. Wohl die erste Frage, an deren Lösung er herantritt, ist die: Gehört die dem Verdächtigen zur Last gelegte Schriftverstellung überhaupt in das Bereich der Möglichkeit? Diese letztere ist für mich nur dann vorhanden, wenn der Verdächtige hinsichtlich Schreibgewandtheit über dem Schreiber des Deliktes steht. Eine schreibgewandte Hand kann wohl eine schwerfällige, nimmermehr aber eine ungelenke Hand eine zügige Handschrift produziren. Im Falle G. konnte ich die Frage der bloßen Möglichkeit einer Schriftverstellung bejahen, während ich sie im Fall B. ebenso bestimmt verneinen müßte.

An die Erwägung der Möglichkeit einer Verstellung schließe sich die Ermittlung der größern oder geringern Wahrscheinlichkeit. Und da, dünkt mich, sei man mit dem Verdacht auf „Verstellung" im allgemeinen viel zu leicht und schnell bei der Hand. Ich möchte z. Ex. die beklagtischen HH. Experten bitten, einmal Verstellungs-Versuche mit ihrer eigenen Handschrift zu machen und zu erproben, wie schwer es selbst

routinirte Schreiber ankommt, eine konsequente Verstellung auch nur für kurze Skripturen, geschweige für seitenlange Briefe durchzuführen, wie viel Zeit, beharrliche Übung und kalligraphische Begabung es erfordert, altgewohnte Buchstaben- und Schriftformen mit einem Male zu verleugnen, bei jedem Worte nicht bloß, nein: bei jedem Buchstaben sich ohne langes Besinnen der angenommenen neuen Form zu erinnern, sie im Zusammenhang des Wortes fließend und „zügig", nicht nachdenklich zeichnend zu Papier zu bringen, und nirgends in die alte Form zurückzufallen? Man mache einen Versuch mit seiner eigenen Handschrift und bemühe sich um die geläufige Aneignung nur einiger weniger neuer Buchstabenformen und ermesse alsdann, wie viel eine totale Verstellung der Schrift, eine Verstellung, die auch das scharfsichtige Auge des Schriftkenners zu täuschen vermöchte, an kalligraphischer Begabung und Übung diesfalls erfordert. Und nun halte man mit diesen Erfordernissen die Person eines B., seine ungelenke Hand und den Mangel jeglicher Übung zusammen und urteile!

Noch fällt bei Beurteilung anonymer Schriftstücke ins Gewicht, daß der Schreiber sich selbstredend nur im anonymen Schreiben bestmöglicher Verstellung, nachher wieder seiner frühern Schrift bedient. Das ist sehr viel leichter gesagt und geschrieben als getan. Verleumdungen schriftlicher und mündlicher Art werden meist im Affekt, aus Haß, Zorn oder Rache begangen, und es ist nicht anzunehmen, daß einer, bevor er sich an die bezügliche Skriptur mache, zuvor sich lange Vorstudien und Übung in Verstellung seiner Handschrift auferlege. Hätte er sich aber auch durch solche Vorübungen alle Mühe zu gründlicher Verstellung gegeben, würde es ihm nachher nur um so schwerer fallen, sich wiederum aller dieser „verstellten" Schriftzüge konsequent zu enthalten. Wie leicht kann diesfalls ein einziger Buchstabe, der ihm in der Eile entwischt, zum — Ver-

räter des Verleumders werden! Es ist meine unmaßgebliche, aber für mich feste Überzeugung, daß gewandte und sichere Durchführung einer „Schriftverstellung" eines ganz geriebenen und routinirten Schreibkünstlers bedarf, daß aber die Großzahl der versuchten Verstellungen das Auge kundiger Schriftkenner kaum zu täuschen und irre zu führen vermag.

Ein ganz unerläßliches Vergleichungsmaterial behufs Ermittlung von solchen Verstellungen sind frühere Skripturen von der Hand des Verdächtigen. Die klägerischen Experten im Fall G. haben sich mit einer halben Seite G.'scher Eintragungen in ein Fremdenbuch (des Gasthauses, wo er logirte) begnügt, trotzdem G., seiner geläufigen Handschrift nach zu schließen, zuverlässig schon viel zuvor geschrieben haben mochte. Wo aber ausreichende Skripturen aus früherer Zeit, da der Beklagte noch nicht verdächtig war, nicht aufgebracht werden können, kann auch der Beweis der Verstellung nicht geleistet werden. Und wahrlich! Zehnmal lieber will ich einen unbewiesenen oder unbeweisbaren Verdacht unausgesprochen lassen und geradezu die Unzulänglichkeit meiner Beweismittel anerkennen, als einen Unschuldigen um Ehre und guten Namen oder gar an den — Schandpfahl des Missetäters bringen.

Wäre es denn eine Schande, zu einem negativen Resultat zu kommen? Fast scheint es, daß eine gewisse Richtung unter den Schriftexperten ein solches förmlich fürchtet. Überzeugen Sie sich selbst! Die zwei deutschen Experten A. in B. und Z. in E., hervorragende Vertreter ihres Faches, welche G. der Fälschung schuldig erfanden, lassen an Deutlichkeit ihrer Erklärung nichts zu wünschen übrig. Im Gutachten des erstern findet sich u. a. der denkwürdige Satz: „Wollte man ängstlich die Schriftformen Zug um Zug vergleichen, kann unter den vorberührten Umständen die Schriftvergleichung **nur** zu einem negativen, mindestens

zu einem Non liquet*)-Ergebnis führen. Und sein Kollege Z. in E. findet geradezu: „Eine minutiöse Vergleichung einzelner Schriftzeichen, resp. deren Teile, auf Größe, Schriftneigung ꝛc. ist ein längst überwundener Standpunkt der Handschriftenvergleichung ꝛc.“ Gleichwohl beschränken sich beide Herren wesentlich auf Aufsuchung einiger Ähnlichkeiten und lassen die Unähnlichkeiten ganz, den Geist der Schrift fast ganz unberührt. Sie tun also selbst das, was sie als längst überwundenen Standpunkt erklären, unterlassen aber auch dasjenige, was sie offenbar selbst für das Wesentliche der Schriftvergleichung halten. Wo steckt nun eigentlich die Quintessenz ihrer Arbeit?

Unseres Erachtens ist ein Schriftexperte geradezu zu beklagen, der über ein ängstliches Vergleichen der Schriftformen, und zwar Zug um Zug, hinaus ist! Wo durch eine Expertise Freiheit und guter Name eines Mitmenschen geradezu aufs Spiel gesetzt sind, verlohnt es sich schon, mit ein wenig ängstlicher Gewissenhaftigkeit dieses hochwichtigen Amtes zu warten, auch auf die Gefahr hin, daß die Expertise zu einem negativen oder wenigstens zweifelhaften Ergebnisse führe. Ist denn ein negatives oder non liquet-Ergebnis nicht auch ein Resultat, das aller Ehren wert und eines Experten ebenso würdig sein kann, als ein positives? Wo ist denn da die Wage der Gerechtigkeit, wenn man den negativen Ausschlag des Züngleins geradezu fürchtet? Schreiber dies hat in seinen Schriftvergleichungen ein ebenso befriedigendes Gefühl, wenn seine Untersuchung ein negatives, als wenn sie ein positives Resultat ergibt; aber er nimmt auch keinen Anstand, in zweifelhaften Fällen ein „non liquet“ zu fällen. Ist denn der Schriftexperte allwissend und unfehlbar? Kann nicht selbst der gewiegteste Fachmann durch Versuche sich hundertfältig überzeugen, daß

*) Non liquet = es ist nicht klar.

auch in Handschriften verschiedener Personen häufig überraschend ähnliche Buchstabenformen vorkommen können, die selbst den scharfsichtigsten Experten zu täuschen im stande wären, und daß ferner zwischen echter und gut nachgemachter Schrift, besonders wenn es sich nur um kurze Skripturen handelt, ein verzweifelt geringer Unterschied bestehen kann. Nach meiner unmaßgeblichen, aber für mich festen Überzeugung, gibt es auf dem Gebiete der Schriftexpertise weit mehr Fälle, in denen ein Urteil nicht aus der Grenze der Wahrscheinlichkeitsrechnung heraustreten sollte, als solche, da ein Urteil mit Sicherheit und im Tone der Gewißheit gefällt werden kann. Freilich ist einem Gerichte mit einem bloßen Wahrscheinlichkeitsbeweis oder einem non liquet-Spruche nicht in dem Maße gedient, wie mit einem unzweideutigen Schuld- oder Unschuldsbeweise. Es ist dem Richter angenehm und bequem, ein entschiedenes „Schuldig" oder ein „Unschuldig" aus Expertenmunde zu vernehmen; denn ein so bestimmtes Fachurteil entscheidet fast immer nach der einen oder andern Richtung und enthebt ihn der eigenen Verantwortlichkeit. Die Verantwortung trägt eben — moralisch genommen — nicht das Gericht, sondern die Expertise.

Wie sehr das Bestreben, um jeden Preis ein positives Urteil zu fällen, bei gewissen Experten zu herrschen scheint, beweist der schon mehrfach erwähnte Deutsche, Herr A. in B. In seinem Gutachten über G.'s Schrift kommt er zu folgenden Schlüssen:

a) „Die Vergleichung der einzelnen Schriftzeichen kann zu einem befriedigenden Abschluß **nicht** führen."

b) Es kommen in den streitigen Schriftstücken „offenkundige Formabweichungen" vor, welche indes „die Tätigkeit der G.'schen Hand **nicht ausschließen.**"

Ist in diesen zwei Sätzen für den gesunden Menschenverstand nicht unzweideutig zweierlei ausgesprochen: daß 1. eine befriedigende Antwort auf die Frage, ob G. die streitigen Schriftstücke geschrieben habe oder nicht, nicht gegeben werden könne und

2. daß die Tätigkeit der G.'schen Hand zwar nicht gerade ausgeschlossen, aber auch nichts weniger als gewiß sei.

Und welches endgültige Urteil folgert nun Herr A. aus seinen Vordersätzen? Man höre und staune!!

„Der Beklagte H. G. hat die Adresse auf der Paketumhüllung und das Begleitschreiben geschrieben."

So geurteilt im Jahre des Heils 1893, am 31. Oktober.

Nach den Erörterungen vorstehender Skizze dürfte es manchem der verehrlichen Leser schließlich vielleicht erwünscht sein, eine möglichst getreue Nachbildung der wesentlichsten Schriftzüge sowohl B.'s als G.'s, als auch der inkriminirten Aktenstücke nebeneinander geschrieben zu sehen. Die Differenzen sind bei fast allen so bedeutend, daß sie auf den ersten Blick ins Auge fallen.

Charakteristische Schriftzüge:

I. B.'s.

a) **Wirkliche:**

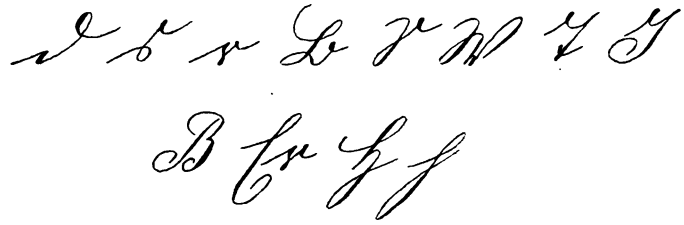

b) **Angebliche** (Einsendungen):

c) **Vergleichsweise Zusammenlegung obiger Buchstaben:**

II. **G.'s.**

a) **Wirkliche:**

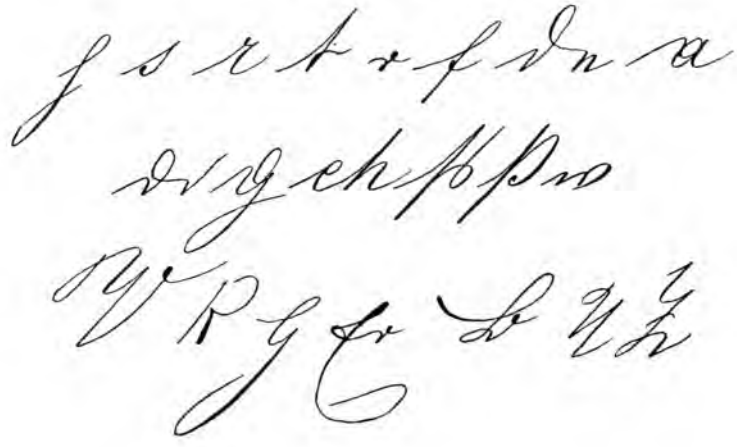

b) **Angebliche:**

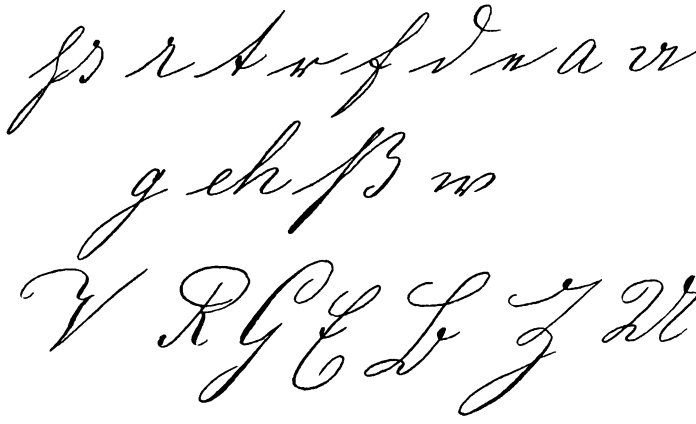

c) **Vergleichsweise Zusammenlegung obiger Buchstaben:**

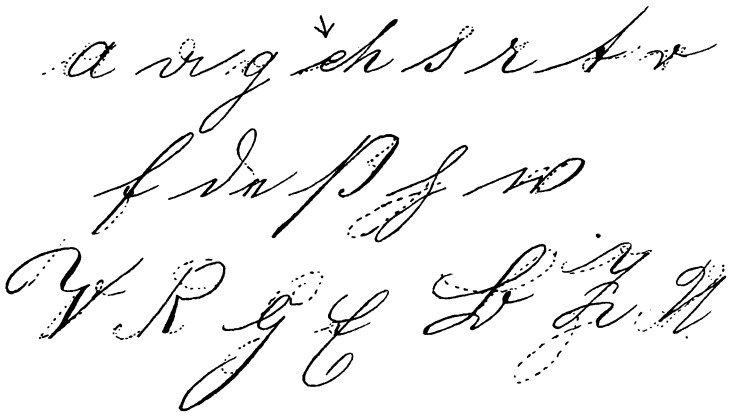

Im allgemeinen betrachtet, erscheint die Schrift G.s als eine in hohem Grad flüssige und geläufige, dagegen etwas phantastische. Die im Schreiber obwaltende Stimmung gibt sich gewissermaßen auch in der Schrift zu erkennen; zum Beleg führen wir an, daß auf der halben Seite Einschrieb ins Fremden-

buch, welche er zu einer Zeit schrieb, da er des Diebstahls noch nicht verdächtig war, nicht weniger als sechs verschiedene Formen der großen lateinischen B und R vorkommen; der ganze Einschrieb ist ferner, entgegen der sonstigen Gewohnheit G.'s, in Steilschrift geschrieben, überaus energisch und kräftig gehalten, ein Ausfluß mutwilligster Laune.

Sein Doppelgänger ist, im Gegensatz zu G. ein ganz ungeübter Schreiber; alle seine Schriftformen sind schulmäßig ungelenk, mühsam gekritzelt und lassen auf geringe Betätigung im Schreiben schließen.

Im Falle B. verhält es sich gerade umgekehrt. Die streitige Einsendung bekundet ebensowohl eine schreibgewandte Hand als stilistische Fertigkeit. Doch dürfte die etwas kraftlose Schrift eher von einer weiblichen als männlichen Hand herrühren. B. dagegen besitzt augenscheinlich ganz geringe Übung im Schreiben; aber seine Buchstaben sind energisch und charakteristisch gearbeitet. Selten finden sich vom nämlichen Buchstaben verschiedene Formen; jeder Buchstabe bleibt sich im wesentlichen durch alle Schriftproben hindurch fast ganz gleich. Die geradezu typische, ingründliche Verschiedenheit der Schrift B.'s und derjenigen des Einsenders ersparte dem Schreiber dies als Experte eine weitere Vergleichung der Schriften nach den übrigen, in der Schriftenvergleichung üblichen Gesichtspunkten, als da sind: das Größenverhältnis der großen, sowie der kleinen und zwar ebensowohl der kurzen, als der ober-, unter- und doppeltlangen, gute oder schlechte Verbindung der Buchstaben untereinander, Richtung derselben, bez. Schriftschräge, Richtung der Schriftzeilen, Gedrängtheit der Schrift, Entfernung der einzelnen Wörter unter einander, Reinheit des Schriftsystems, bez. Vermengung deutscher und lateinischer Buchstaben, Orthographie, Interpunktion 2c.

Doch nun zum Schlusse! Wir haben eingangs bemerkt, daß gegenwärtige Zeilen lediglich ein Nachweisversuch sein wollen, wie vorhandene Mißstände in der Schriftexpertise zu heben wären.

Unser st. gallisches Strafgesetz sieht bekanntlich für Fachfragen, wohin auch die Schriftexpertise gehört, zwei Experten vor und sowohl im Falle B., wie G. haben je zwei „Sachverständige" ihres Amtes gewartet. Wie konnten nun gleichwohl so einseitige Gutachten abgegeben werden? Unseres Erachtens trugen beide zu sehr den Charakter von Kollektiv-Gutachten. Welch dankbare Aufgabe wäre es für zwei Experten gewesen, wenn der eine die Möglichkeit einer Schuld, der andere aber auch diejenige der Unschuld mit aller Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit erörtert und gutachtlich belegt hätte, wenn alsdann Zusammenlegung der beidseitigen Resultate und ein abschließendes Gesamturteil stattgefunden hätte. In zweifelhaften Fällen, in welchen beide Experten auf ihren divergirenden Ansichten beharren, müßte ein dritter Experte als Obmann entscheiden.

Gewiß würde in solchen Fällen die Überzeugung, welche der belastende Experte von der Schuld des Angeklagten bekommt, durch den entlastenden Miteexperten erschüttert und sehr beträchtlich abgeschwächt, und es könnte alsdann kaum ein so zuversichtliches, verhängnisvolles „Schuldig", wie es in den Fällen G. und B. geschah, gesprochen werden.

Am besten freilich würde die doppelte Begutachtung (in positivem und negativem Sinne) von jedem einzelnen Experten geübt. Es sollte geradezu jeder Experte vorschriftlich verhalten werden, ebensowohl die für Echtheit als die für Fälschung einer Handschrift zeugenden Momente in der Schriftvergleichung gesondert in Betracht zu ziehen und sein Gutachten auf diesen
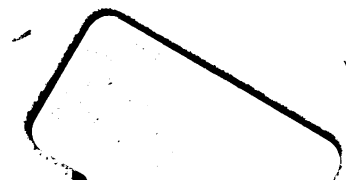
doppelten Gesichtspunkt anzulegen. Findet die **Möglichkeit der Unschuld** eines Schriftverdächtigen nicht ebenso gründliche Begutachtung als dessen mögliche Schuld, dann sind Ehre und Freiheit von Mitbürgern in beklagenswertester Weise aufs Spiel gesetzt, und dieser entsetzliche Gedanke wird es hinlänglich rechtfertigen, wenn sich vorstehende Skizze hiemit an die Öffentlichkeit wagt.